

**Bericht**

Hannover, den 10.06.2026

Petitionsausschuss

**Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2025**

Gemäß § 54 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2025.

Rüdiger Kuroff

Vorsitzender

(verteilt am 12.06.2026)



**Tätigkeitsbericht  
des Petitionsausschusses  
für das Jahr  
2025**

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung  
des Niedersächsischen Landtages

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Das Petitionsrecht</b> .....	<b>4</b>
1.1 - Was ist eine Petition und warum ist sie wichtig?.....	4
1.2 - Wer darf eine Petition einreichen?.....	5
1.3 - Wie kann ich eine Petition im Niedersächsischen Landtag einreichen? .....	5
1.4 - Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts .....	7
<b>2. Der Ablauf des Petitionsverfahrens im Nds. Landtag</b> .....	<b>8</b>
2.1 - (nicht-öffentliche) Einzelpetitionen .....	8
2.2 - Öffentliche Petitionen .....	10
2.3 - Beschlussmöglichkeiten des Landtages .....	12
<b>3. Der Petitionsausschuss</b> .....	<b>15</b>
3.1 - Die Bedeutung des Ausschusses.....	15
3.2 - Zusammensetzung, Vorsitz und Mitglieder .....	15
3.3 - Rechte und Pflichten des Petitionsausschusses .....	18
3.4 - Sitzungen des Ausschusses .....	19
3.5 - Ausschussreise nach Edinburgh.....	20
<b>4. Die Arbeit des Petitionsausschusses 2025 in Zahlen</b> .....	<b>21</b>
4.1 - Neueingänge.....	21
4.2 - Thematische Schwerpunkte.....	22
4.3 - Abgeschlossene Petitionen .....	24
4.4 - Öffentliche Petitionen.....	27
4.5 - Massenpetitionen .....	29
<b>5. Öffentliche Anhörungen im Petitionsausschuss</b> .....	<b>30</b>
5.1 - Voraussetzungen und Ablauf.....	30
5.2 - Öffentliche Anhörungen im Jahr 2025 .....	31
5.2.1 - Forderung nach Maßnahmen zur Entlastung von Studierenden.....	32
5.2.2 - Internationaler Frauentag am 8. März als Feiertag in Niedersachsen..	35

5.2.3 - Kritik am neuen Rettungsdienstbedarfsplan für Stadt- und Landkreis Hildesheim.....	37
5.2.4 - Erhalt der Möglichkeit einer Spezialisierung in der generalistischen Pflegeausbildung.....	40
5.2.5 - Rettung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen - Aegidus-Haus AUF DER BULT .....	43
<b>6. Weitere Beispiele aus der Arbeit des Ausschusses .....</b>	<b>46</b>
6.1 - Stopp des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen.....	46
6.2 - Genehmigung des Transports eines Airbus 310 in den Serengeti-Park Hodenhagen.....	48
6.3 - Verhältnismäßige Anwendung und Auslegung der Tierschutz- Hundeverordnung.....	51
6.4 - Abbau bürokratischer Hürden und Risiken für Ehrenamtliche .....	52
<b>7. Statistik .....</b>	<b>55</b>
7.1 - Neueingänge.....	55
7.2 - Abgeschlossene Petitionen.....	57
7.3 - Öffentliche Petitionen .....	58
<b>8. Regelungen zum Petitionsrecht in Niedersachsen .....</b>	<b>59</b>
8.1 - Grundgesetz .....	59
8.2 - Niedersächsische Verfassung.....	59
8.3 - Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages .....	59
<b>Kontakt.....</b>	<b>63</b>

# 1. Das Petitionsrecht

## 1.1 - Was ist eine Petition und warum ist sie wichtig?

<b>Begriff und Bedeutung</b>	Der Begriff „Petition“ leitet sich vom lateinischen Wort „petitio“ ab und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Im heutigen Sprach- und Rechtsgebrauch versteht man unter einer Petition ein Schreiben an eine zuständige Stelle, zum Beispiel an eine Behörde oder an ein Parlament, die eine Bitte oder Beschwerde beinhaltet und somit zu einem aktiven Handeln auffordert.
<b>Artikel 17 GG</b>	Das Recht, sich mit einer Petition an staatliche Stellen zu wenden, ist ein zentraler Eckpfeiler unserer Demokratie und als Grundrecht in Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und in Artikel 26 der Niedersächsischen Verfassung fest verankert. Es ermöglicht Einzelpersonen oder Gruppen, auf Missstände aufmerksam zu machen, konkrete Veränderungen zu fordern oder auf Probleme hinzuweisen, die aus ihrer Sicht von der Landespolitik berücksichtigt werden sollten.
<b>Unterschiedlichste Inhalte</b>	Die Inhalte von Petitionen können von unterschiedlichster Art und Zielsetzung sein und die unterschiedlichsten Themenbereiche betreffen. So kann der Niedersächsische Landtag gebeten werden, ein Handeln oder Unterlassen von Behörden in Niedersachsen in einer Angelegenheit zu überprüfen, in der man sich ungerecht behandelt fühlt. Nicht selten werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt, Probleme erkannt, Missstände beseitigt und Lösungen gefunden. Daneben können Petitionen mit Forderungen und Vorschlägen zu politischen Themen verbunden sein. Sie liefern somit wertvolle Hinweise und Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, können im Rahmen von Gesetzesberatungen oder -initiativen von diesen berücksichtigt werden und tragen so zur politischen Willensbildung bei.
<b>Demokratischer Baustein</b>	Petitionen sind somit ein wichtiges und zentrales Element einer lebendigen demokratischen Teilhabe und Mitgestaltung: Sie ermöglichen es jeder Person, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zu nehmen – gleichberechtigt, unbürokratisch und ohne Umwege. Zugleich können sie ein wichtiges Kontrollinstrument sein.

## 1.2 - Wer darf eine Petition einreichen?

### **Petitionsrecht für Alle**

Das Petitionsrecht steht grundsätzlich jedem Menschen zu, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit. Petitionen können von Erwachsenen, Minderjährigen, Staatsangehörigen aller Nationen oder auch von Menschen, die unter Betreuung stehen, eingereicht werden. Dabei spielt weder der Wohnort der Person eine Rolle, die die Petition einreicht, noch ob die Person selbst betroffen ist oder sich für das Anliegen Dritter einsetzt oder im allgemeinen Interesse aktiv geworden ist.

Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine oder Unternehmen) können sich mit Bitten und Beschwerden an eine Behörde oder ein Parlament wenden

Lediglich ein eingeschränktes Petitionsrecht haben dagegen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon. Das betrifft zum Beispiel öffentliche Schulen, Kindergärten, Gemeinden oder Handwerkskammern.

## 1.3 - Wie kann ich eine Petition im Niedersächsischen Landtag einreichen?

### **Einreichen mit wenig Aufwand**

Petitionen können mit geringem Aufwand beim Niedersächsischen Landtag eingereicht werden. Zu beachten ist lediglich, dass das betreffende Anliegen schriftlich verfasst, eigenhändig unterschrieben und dass die Absenderin oder der Absender mit Namen und Adresse erkennbar ist.

Die Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen oder weiterer Formvorschriften gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall nicht zwingend Unterlagen zur Begründung beigelegt werden. Es genügt, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und – soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet wird. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung mit der Eingabe an den Landtag gerichtet wird.

### **Postanschrift des Landtages**

Die Petition ist zu senden an die

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

## **Petitionsportal des Landtages**

Noch einfacher kann eine Petition über das Petitionsportal des Niedersächsischen Landtages im Internet eingereicht werden. Das Portal ist über die Internetseite des Landtages ([www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)) unter dem Menüpunkt „Mitgestalten“ erreichbar.

Über das Portal können Petitionen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines Web-Formulars eingereicht werden (Online-Petitionen). Bei elektronisch übermittelten Petitionen ersetzt die elektronische Bestätigung über das Web-Formular die persönliche Unterschrift.

Dabei besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Petition auf dem Internet-Portal veröffentlichen und diese von Unterstützerinnen und Unterstützern dort mitzeichnen zu lassen. Diese sogenannten öffentlichen Petitionen können nur über das Petitionsportal des Landtages eingereicht werden (Weiteres dazu unter 2.2).

Über die Plattform kann man sich außerdem über die derzeit veröffentlichten Petitionen informieren, diese mitzeichnen oder das Ergebnis bereits abgeschlossener öffentlicher Petitionen einsehen.

## **Private Petitionsplattformen**

Auch wenn Internet-Plattformen von privaten Betreibern ebenfalls die Möglichkeit bieten, Anliegen und Wünsche auf einem Portal darzustellen und digitale Unterstützungsunterschriften zu sammeln, sind diese nicht an Parlamente oder Behörden angebunden. Selbst wenn viele Unterschriften zu einem Anliegen auf privaten Plattformen verzeichnet werden können, verpflichten sie keine staatliche Institution, sich mit dem Anliegen zu befassen, sofern sie nicht weitergegeben werden.

Zwar können auch diese Plattformen eine große Reichweite und Aufmerksamkeit erzeugen. Anliegen, die dort eingereicht werden, entfalten allerdings nicht dieselbe rechtliche und politische Wirkung wie Petitionen, die beim Niedersächsischen Landtag, einem anderen Landes- oder dem Bundesparlament eingereicht werden.

Öffentliche Petitionen, die an den Niedersächsischen Landtag gerichtet sind, werden im Petitionsausschuss öffentlich beraten. Bei Erreichen von 5.000 Mitzeichnungen auf der Internetseite des Landtages werden die Petentin oder der Petent in einer gesonderten Sitzung des Petitionsausschusses unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung angehört. Das gibt dem Anliegen ein besonderes institutionelles Gewicht.

## 1.4 - Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts

### **Petitionsverfahren als „zusätzlicher Weg“**

Das Petitionsverfahren ist ein parlamentarisches Verfahren mit niedrigschwelligem Formerfordernissen. Es ist kein förmliches Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) und kein Gerichtsverfahren der Judikative. Das Petitionsverfahren soll vielmehr neben diesen frist- und formgebundenen Möglichkeiten, Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann.

### **Empfehlung an die Landesregierung**

Der Niedersächsische Landtag hat aufgrund des verfassungsmäßig verankerten Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht die Möglichkeit, die von der Petentin oder dem Petenten gerügten Entscheidungen staatlicher Stellen zu ersetzen oder diesen Stellen bindende Handlungsanweisungen zu erteilen. Der Landtag spricht über seinen Beschluss zu den eingereichten Anliegen vielmehr eine Empfehlung an die Landesregierung aus, die nicht verpflichtet ist, diese Empfehlung auch umzusetzen. Gleichwohl werden im Petitionsverfahren nicht selten Fehler aufgedeckt und durch den vermittelnden Einsatz der Mitglieder des Petitionsausschusses Lösungen gefunden und die Verwaltung zu einer Korrektur der Entscheidung angehalten.

### **Behandlungsfähige Petitionen**

Als Petition behandlungsfähig können nur Bitten oder Beschwerden sein, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen von Behörden des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beziehen. Nicht als Petition behandelt werden können Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen enthalten. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder der Familie, kann der Landtag nicht tätig werden.

Gleiches gilt, wenn das Anliegen den Aufgabenbereich des Bundes oder anderer Bundesländer betrifft. Das heißt, wenn Bitten zu Bundesgesetzen oder zur Gesetzgebung anderer Länder und Beschwerden über Behörden des Bundes oder anderer Länder eingereicht werden.

## **2. Der Ablauf des Petitionsverfahrens im Niedersächsischen Landtag**

### **Geschäftsordnung als Grundlage**

Wie das Petitionsverfahren im Niedersächsischen Landtag abläuft und wer daran beteiligt ist, ist in der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) geregelt. Diese sieht vor, dass eine Bitte oder Beschwerde an den Landtag gerichtet werden kann, die als sogenannte „Einzel-Petition“ im nicht-öffentlichen-Sitzungsteil des Petitionsausschusses behandelt wird - siehe dazu 2.1.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Bitte oder Beschwerde an den Landtag zu richten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und zusätzlich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wird, damit diese elektronisch mitgezeichnet werden kann (öffentliche Petition) - siehe dazu 2.2.

### **2.1 - (nicht-öffentliche) Einzelpetitionen**

#### **1. Phase Eingabe beim Landtag richtig?**

Wird eine Einzelpetition an den Landtag gerichtet, prüfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Niedersächsischen Landtages zunächst, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner für das Anliegen ist und die Eingabe behandelt werden kann.

Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes. Die Absenderin oder der Absender wird darüber informiert. Sollte die Petition noch nicht behandlungsfähig sein - etwa, weil das Anliegen der Absenderin oder des Absenders nicht ausreichend deutlich zu erkennen ist oder die eigenhändige Unterschrift fehlt - wird die Absenderin oder der Absender gebeten, das Anliegen zu konkretisieren oder die Unterschrift nachzureichen.

Liegen die Voraussetzungen für die Annahme der Petition vor, überweist die Präsidentin des Landtages die Eingabe zur Behandlung an den Petitionsausschuss. Eine Ausnahme bilden Eingaben, die sich auf einen Gesetzentwurf oder Entschließungsantrag beziehen, der aktuell in einem der Ausschüsse des Niedersächsischen Landtages beraten wird. Diese Eingaben werden direkt an den jeweiligen Fachausschuss überwiesen, um die Kritik,

Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Petitionen direkt bei der Diskussion und Ausschussberatung zum Gesetzesentwurf oder dem politischen Antrag mit einfließen zu lassen.

## **2. Phase**

Inhaltliche Befassung durch Berichterstattende

Im Normalfall erfolgt die Überweisung der Eingabe an den Petitionsausschuss. Hier holt der Ausschussvorsitzende zur Petition in aller Regel eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium der Landesregierung ein. Zum Teil wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer in ihrer Entscheidung korrigiert.

Außerdem bestimmt der Ausschussvorsitzende für jede Eingabe zwei Ausschussmitglieder, denen die Berichterstattung zu der Eingabe übertragen wird. Die Berichterstattenden verschaffen sich ein umfassendes Bild von dem Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders. Dafür klären sie den Sachverhalt auf und holen ggf. weitere Informationen ein. Sofern sie etwa über die Stellungnahme der Landesregierung hinaus weitere Informationen benötigen, führen sie nach Bedarf Gespräche mit den Petentinnen und Petenten, nehmen Kontakt mit den beteiligten Behörden auf, stellen Nachfragen bei den Ministerien oder holen Einschätzungen von Sachverständigen oder weiteren Auskunftspersonen ein. Mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden können sie sich auch vor Ort über den Sachverhalt informieren.

Dem Duo der Berichterstattenden zu einer Petition gehört immer ein Mitglied einer Fraktion an, die die Landesregierung stellt (Regierungsfraktion), das weitere Mitglied gehört einer der weiteren Fraktionen an (Oppositionsfraktion). Die Berichterstattenden zur Petition schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe vor – das sogenannte Votum.

## **3. Phase**

Beratung im Petitionsausschuss und Beschlussempfehlung

Liegen die beiden Voten der Berichterstattenden vor, wird die Petition in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Der Petitionsausschuss hat ergänzend zu den abgegebenen Voten und Erläuterungen der Berichterstattenden die Möglichkeit, sich weitergehend informieren zu lassen. Dazu kann er Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung im Ausschuss befragen, die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören oder eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

Der Petitionsausschuss schließt seine Beratung mit einer Empfehlung an den Landtag ab, über die im Ausschuss durch Mehrheitsentscheid abge-

stimmt wird – die sogenannte Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung zu einer Petition soll so rechtzeitig vorliegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließend entscheiden kann.

#### **4. Phase**

Beschluss durch den Landtag

Alle Beschlussempfehlungen des Ausschusses werden in anonymisierter Form in einer Eingabenübersicht als Drucksache zusammengestellt und dem Plenum, der Vollversammlung aller Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über die Drucksache wird von allen anwesenden Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags mit Mehrheitsbeschluss gefasst. Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird somit ein Beschluss des Niedersächsischen Landtags.

Abweichende Meinungen der Fraktionen zu den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses können durch Änderungsanträge zu einzelnen Petitionen angezeigt, durch Wortbeiträge während der Landtagssitzungen vorgetragen und letztlich auch durch ein abweichendes Abstimmungsverhalten dokumentiert werden.

#### **5. Phase**

Abschluss des Verfahrens

Die Einsenderin oder der Einsender zu einer Petition wird per Brief von der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages über den Beschluss des Landtages informiert. Abhängig vom gefassten Beschluss spricht der Landtag gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung aus, wie das Anliegen aus der Petition weiter verwendet werden sollte. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Bei einigen Beschlüssen ist die Landesregierung zudem verpflichtet, den Landtag über das weitere Handeln in der Angelegenheit zu informieren.

## **2.2 - Öffentliche Petitionen**

Das Verfahren zur Behandlung einer öffentlichen Petition ist grundsätzlich vergleichbar mit dem Ablauf einer „regulären“ Einzelpetition, die an den Niedersächsischen Landtag gerichtet ist. Im Folgenden wird daher nur auf die ergänzenden Besonderheiten eingegangen.

**1. Phase**  
Eingabe beim  
Landtag richtig?

Jedes Anliegen, das über das Online-Portal an den Landtag mit der Bitte gerichtet ist, dieses auf der Internetseite des Landtages zur Mitzeichnung zu veröffentlichen und in öffentlicher Sitzung zu behandeln (öffentliche Petition) wird zunächst dahingehend geprüft, ob der Landtag der richtige Ansprechpartner für das Anliegen ist und entsprechende Einflussmöglichkeiten besitzt. Ist dies gegeben wird die Petition in der Regel an den Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen.

**2. Phase**  
Beginn mit der  
Inhaltliche Befassung

Wie auch bei der Behandlung einer Einzelpetition, holt der Vorsitzende des Petitionsausschusses zum Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders in aller Regel eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium der Landesregierung ein und bestimmt zwei Berichterstattende – je eine Person aus einer regierungstragenden Fraktion und einer Fraktion, die der Opposition angehört. Damit beginnt die inhaltliche Befassung mit der Petition.

**3. Phase**  
Empfehlung  
über Veröffentlichung

Damit eine Bitte oder Beschwerde auf der Internetseite parallel zur inhaltlichen Meinungsbildung der beiden Berichterstattenden veröffentlicht werden kann, muss ein öffentliches Interesse an dem geschilderten Anliegen bestehen. Private Einzelanliegen oder Anliegen, die nur einen kleinen Personenkreis betreffen, können nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden. Das Anliegen muss darüber hinaus sachlich und in angemessenem Umfang dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss beschließt im nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und führt in Zweifelsfällen dazu eine Beratung durch. Mit der Mehrheit der Stimmen empfiehlt er der Präsidentin des Niedersächsische Landtages, das Anliegen auf dem Online-Portal des Landtages zu veröffentlichen, die letztlich auch über dessen Veröffentlichung entscheidet.

**4. Phase**  
Veröffentlichung  
und Mitzeichnung  
auf dem  
Online-Portal

Das Anliegen wird anschließend für sechs Wochen auf dem Internetportal des Landtages veröffentlicht. Unterstützerinnen und Unterstützer können während dieser Zeit die Öffentlichkeit und die Politikerinnen und Politiker des Landtages mit nur wenigen Klicks von der Wichtigkeit des Anliegens überzeugen. Erreicht eine Petition mit mehr als 5.000 elektronischen Mitzeichnungen das sogenannte Quorum lädt der Ausschuss die Einsenderin oder den Einsender zu einer öffentlichen Ausschusssitzung ein, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, das Anliegen nochmals persönlich vorzutragen und die Mitglieder weitergehend darüber zu informieren (die sogenannte öffentliche Anhörung - siehe dazu 3.)

Nur in seltenen Fällen kommt es nicht zu einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtages. Das Anliegen wird dann weiter als „reguläre“ Individual-Petition vom Petitionsausschuss behandelt.

**5. Phase**  
Beratung im Petitionsausschuss

Liegen nach Ablauf der sechswöchigen Veröffentlichung der Petition auf der Internetseite des Landtages und einer möglichen öffentlichen Anhörung die beiden „Voten“ der Berichterstattenden vor, wird die Petition in einer weiteren öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Die Beratung endet wie auch bei anderen Eingaben mit einer Beschlussempfehlung an den Landtag, die der Ausschuss mit Mehrheitsentscheidung trifft.

**6. Phase**  
Beschluss durch den Landtag

Auch die Beschlussempfehlungen zu den öffentlichen Petitionen werden in einer Eingabenübersicht als Drucksache zusammengestellt und dem Plenum des Niedersächsischen Landtages zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Beschluss über diese Drucksache wird aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ein Beschluss des Landtages.

**7. Phase**  
Abschluss

Die Einsenderin oder der Einsender der öffentlichen Petition wird über den Beschluss des Landtages per Brief informiert. Abhängig vom gefassten Beschluss spricht der Landtag gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit dem Anliegen der Petentin oder des Petenten aus. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Der Beschluss zu jeder öffentlichen Petition wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. Die Stellungnahme der Landesregierung zum Anliegen ist ebenfalls öffentlich zugänglich, sofern dies vom Landtag beschlossen wurde.

## 2.3 - Beschlussmöglichkeiten des Landtages

**Vor einem Beschluss**

Am Ende eines jeden Petitionsverfahrens steht ein formaler Beschluss des Niedersächsischen Landtages zum Anliegen der Petentin oder des Petenten. Bereits im Vorfeld können erneute Prüfungen von (Aufsichts-) Behörden oder ein vermittelndes Handeln der Mitglieder des Petitionsausschusses dazu geführt haben, dass sich die Bitte oder Beschwerde noch vor der Entscheidung durch den Landtag erledigt hat. Außerdem können - unabhängig eines Beschlusses des Landtages über ein Anliegen - Hinweise, Anregungen und Kritik aus den Petitionen von den Abgeordneten für parlamentarische Initiativen genutzt werden oder bei laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

### **Beschluss als Empfehlung an die Landesregierung**

Der Landtag spricht mit seinem formalen und abschließenden Beschluss zu den eingereichten Anliegen in der Regel eine Empfehlung an die Landesregierung aus. Aus dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung des staatlichen Handelns folgt, dass für diese jedoch keine Pflicht besteht, diese Empfehlung auch umzusetzen. Gleichwohl ist die Landesregierung bei bestimmten Beschlüssen des Landtages über Petitionsanliegen in Hinblick auf deren Umsetzung zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Landtag fasst in der Regel auf Empfehlung des Petitionsausschusses folgende Beschlüsse, die die Unterstützung des Landtages zum Anliegen der oder des Petenten ausdrücken:

### **Berücksichtigung**

Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dies ist die stärkste Form der Unterstützung, die der Niedersächsische Landtag beschließen kann. Dadurch wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Wunsch oder dem Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuwehren.

In den Fällen dieses Beschlusses ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag über das weitere Handeln in der Angelegenheit zu informieren. Die Mitglieder des Landtages haben daraufhin die Möglichkeit die Petition erneut im zuständigen Ausschuss aufzurufen, sofern sie mit dem Handeln der Landesregierung nicht zufrieden sind.

### **Erwägung**

Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Die Eingabe wird an die Landesregierung mit der Empfehlung weitergegeben, das in der Petition geschilderte Anliegen noch einmal genau zu prüfen und dabei auch bisher nicht beachtete Aspekte zu berücksichtigen.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ informiert die Landesregierung alsdann den Landtag über die im Anschluss veranlassten Schritte. Erneut besteht die Möglichkeit für die Mitglieder des Ausschusses, die Petition wiederholt im Ausschuss aufzurufen.

<b>Material</b>	<p>Die Eingabe wird der Landesregierung als <b>Material</b> überwiesen:</p> <p>Das Anliegen wird der Landesregierung zur Kenntnis gegeben. Sie kann es bei zukünftigen Entscheidungen, neuen Gesetzen oder Vorschriften berücksichtigen. Eine direkte Umsetzung ist aber nicht vorgesehen.</p>
<b>Sach- und Rechtslage</b>	<p>Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die <b>Sach- und Rechtslage</b> zu unterrichten:</p> <p>Dieser Beschluss kommt in Betracht, wenn dem Wunsch oder dem Anliegen aus der Petition aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen werden kann. Die Petentin oder der Petent werden im Abschlusschreiben über diese Gründe informiert und diese weitergehend erläutert.</p>
<b>Erledigt</b>	<p>Die Eingabe wird für <b>erledigt</b> erklärt:</p> <p>Das Anliegen der Petentin oder des Petenten hat sich seit Einreichen der Eingabe erledigt – zum Beispiel, weil die gewünschte Maßnahme bereits umgesetzt wurde, eine Behörde ihre Entscheidung zu Gunsten der Petentin oder des Petenten geändert hat oder ein neues Gesetz beschlossen wurde.</p> <p>Im Beschluss wird auch erklärt, warum die Eingabe als erledigt gilt.</p>
<b>Keine Möglichkeit</b>	<p>Der Landtag hat/sieht <b>keine Möglichkeit</b>, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:</p> <p>Dieser Beschluss wird gefasst, wenn der Landtag in der Angelegenheit nichts unternehmen kann – zum Beispiel, weil es rechtlich nicht zulässig ist oder der Landtag hier nicht zuständig ist oder keine Einflussmöglichkeiten besitzt. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen der Landtag nicht in Entscheidungen von Gerichten oder laufende Verfahren eingreifen darf.</p>
<b>Kein Anlass</b>	<p>Der Landtag hat/sieht <b>keinen Anlass</b>, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:</p> <p>Der Landtag sieht bei diesem Beschluss keinen weiteren Handlungsbedarf. Er ist der Auffassung, dass die Petentin oder der Petent bereits umfassend über die rechtliche und sachliche Lage informiert ist oder weitere Erläuterungen dazu nicht für erforderlich hält. Der Beschluss kommt auch in Betracht, wenn der Landtag das Anliegen für nicht gerechtfertigt oder unbegründet hält.</p>

## 3. Der Petitionsausschuss

### 3.1 - Die Bedeutung des Ausschusses

#### **Zentrale Anlaufstelle und Bindeglied**

Der Petitionsausschuss ist ein Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Parlament. Er bietet allen die Möglichkeit, sich mit Anregungen, Bitten oder Beschwerden an den Landtag zu wenden – sei es zu persönlichen Problemen mit Behörden oder zu allgemeinen gesellschaftlichen Themen.

Im Niedersächsischen Landtag ist der Petitionsausschuss die zentrale Anlaufstelle für diese Anliegen. Dabei ist der Ausschuss keine Beschwerdestelle im klassischen Sinne, sondern ein politisches Gremium mit gewichtiger Bedeutung: Er kann der Landesregierung empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, Verwaltungshandeln zu überprüfen, Gesetzesänderungen anzustoßen oder über die Arbeit der Fraktionen selbst politische Initiativen zu initiieren. Die Mitglieder des Petitionsausschusses nehmen diese Anliegen ernst und prüfen jede Eingabe sorgfältig. Dabei stehen den Mitgliedern eine Reihe von Informations- und Auskunftsmöglichkeiten zur Verfügung, um sich umfassend und unabhängig zu den Sachverhalten und geschilderten Anliegen zu informieren.

Die Arbeit des Petitionsausschusses zeichnet sich durch besondere Bürgernähe und einfache Kontaktmöglichkeiten aus. Anders als viele andere parlamentarische Verfahren bedarf es keiner umfangreichen Gesetzestexte, mit denen sich ein Ausschuss auseinandersetzt. Es genügt die Schilderung eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens, welches innerhalb kürzester Zeit über das Online-Portal des Niedersächsischen Landtages an den Ausschuss herangetragen werden kann. Der demokratische Rechtsstaat lebt von einem aktiven Austausch mit seinen Bürgerinnen und Bürgern. Dabei ist der Petitionsausschuss eine feste Institution.

### 3.2 - Zusammensetzung, Vorsitz und Mitglieder

#### **Zusammensetzung**

Dem Petitionsausschuss gehören 14 Mitglieder des Niedersächsischen Landtages an. Im Ausschuss sind alle Fraktionen vertreten, die nach dem Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 9. Oktober 2022 in den Landtag gewählt worden sind. Die Sitzverteilung der Fraktionen im Petitionsausschuss leitet sich dabei aus der entsprechenden Fraktionsstärke des Landtags ab und wird nach dem Höchstzahlverfahren ermittelt.

## Vorsitz

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses ist seit dem 18. September 2023 Rüdiger Kauroff. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und sorgt damit für einen geordneten Ablauf der Ausschussarbeit und vertritt den Ausschuss nach außen. Darüber hinaus ist er an jeder an den Petitionsausschuss überwiesenen Eingabe beteiligt, indem er jeweils zwei Ausschussmitglieder bestimmt, die für die Berichterstattung zur Petition zuständig sind. Zudem entscheidet er darüber, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

## SPD-Fraktion



**Brian Baatzsch**  
seit 25.11.2025

E-Mail  
info@brian-baatzsch.de

Wahlkreis  
34 Springe



**Marten Gäde**

E-Mail  
marten.gaede@  
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
69 Wilhelmshaven



**Antonia Hillberg**  
bis 24.11.2025

E-Mail  
info@  
antonia-hillberg.de

Wahlkreis  
20 Hildesheim



**Rüdiger Kauroff**  
Ausschussvorsitzender

E-Mail  
buero@kauroff-spd.de

Wahlkreis  
31 Garbsen/Wedemark



**Jan Henner Putzier**

E-Mail  
mail@  
janhennerputzier.de

Wahlkreis  
46 Uelzen



**Julia Retzlaff**

E-Mail  
info@  
julia-retzlaff.de

Wahlkreis  
1 Braunschweig-Nord



**Annette Schütze**  
Arbeitskreissprecherin

E-Mail  
info@  
annette-schuetze.de

Wahlkreis  
2 Braunschweig-Süd

## CDU-Fraktion



**Jan Bauer**  
Stlv. Ausschussvorsitzender

E-Mail  
jan.bauer@  
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
52 Buchholz



**Veronika Bode**  
Arbeitskreissprecherin

E-Mail  
info@veronikabode.de

Wahlkreis  
8 Helmstedt



**Saskia Buschmann**

E-Mail  
saskia.buschman@  
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
86 Aurich



**Dr. Karl-Ludwig  
von Danwitz**

E-Mail  
info@von-danwitz.com

Wahlkreis  
43 Soltau



**Christian Frölich**

E-Mail  
landtag@  
christian-froelich.de

Wahlkreis  
14 Duderstadt

## Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



**Sina Maria Beckmann**  
seit 1.4.2025

E-Mail  
sina.beckmann@  
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
70 Friesland



**Djenabou  
Diallo-Hartmann**  
bis 31.3.2025

E-Mail  
djenabou.diallohartmann  
@lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
31 Garbsen/ Wede-  
mark



**Nicolas  
Mülbrecht Breer**  
Arbeitskreissprecher

E-Mail  
nicolas.  
muelbrechtbreer@  
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis  
81 Meppen



**Holger Kühnlenz**  
Arbeitskreissprecher

E-Mail  
holger@kuehnlenz-afd.de

Wahlkreis  
79 Grafschaft Bentheim

### 3.3 - Rechte und Pflichten des Petitionsausschusses

#### **Rechte und Pflichten des Ausschusses**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Petitionsausschusses leiten sich aus der Niedersächsischen Verfassung, der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sowie dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz ab. Ihnen obliegt es, sich mit jeder eingegangenen Petition zu befassen und diese zu prüfen. Dazu können sie Nachfragen an die Einsenderin oder den Einsender stellen, von der Landesregierung Auskünfte anfordern und politische Empfehlungen formulieren.

#### **Informationsrecht**

Der Ausschuss kann alle zur Sachverhaltsaufklärung nötigen Informationen von öffentlichen Stellen einfordern. Der Ausschussvorsitzende bittet die Landesregierung in diesem Kontext in aller Regel um Stellungnahme zu den eingegangenen Anliegen. Zugleich haben die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit, Nachfragen an die Landesregierung zu richten oder sich in einer Ausschusssitzung von dieser zu den Anliegen unterrichten zu lassen.

#### **Anhörungsrecht**

Der Ausschuss kann darüber hinaus die Petentinnen und Petenten sowie Interessensvertreterinnen und -vertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen schriftlich sowie mündlich anhören. Die Petentinnen und Petenten zu einer öffentlichen Eingabe sind anzuhören, sofern ihr Anliegen auf der Internetseite des Landtages mindestens 5.000 elektronische Mitzeichnungen erhalten hat. Außerdem kann er von anderen (Fach-)Ausschüssen Stellungnahmen zu einer konkreten Bitte oder Beschwerde einholen.

#### **Besuchsrecht**

Die für die Berichterstattung zu einer Eingabe benannten Mitglieder des Ausschusses haben die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden vor Ort ein Bild zu einer Bitte oder Beschwerde zu machen (z. B. bei Behörden, Heimen oder Justizvollzugsanstalten). Auf Antrag kann

einzelnen anderen Ausschussmitgliedern die Teilnahme ebenfalls gestattet werden. Außerdem kann der Ausschuss beschließen, eine auswärtige Sitzung in einer bestimmten Einrichtung o. ä. durchzuführen, um sich vor Ort zu einem bestimmten Anliegen zu informieren.

#### **Empfehlungs- und Initiativrecht**

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses obliegt es, als Gremium Beschlussempfehlungen zu den Anliegen den Niedersächsischen Landtag zu formulieren (siehe dazu 2.3).

Außerdem empfehlen die Mitglieder des Ausschusses per Mehrheitsentscheid der Präsidentin des Landtages, ob als öffentliche Petitionen eingereichte Anliegen auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden oder davon besser abgesehen werden sollte. Im Rahmen ihrer Mandatsausübung und – in der Regel – Zugehörigkeit zu einer Fraktion, haben sie die Möglichkeit, Hinweise und Anliegen aus Petitionen aufzunehmen und durch Entschließungsanträge oder Gesetzesinitiativen – außerhalb des eigentlichen Petitionsverfahrens – in den Landtag einzubringen.

#### **Berichtspflicht**

Der Petitionsausschuss hat dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

### **3.4 - Sitzungen des Ausschusses**

#### **„Reguläre“ Sitzungen**

Die „regulären“ Sitzungen des Ausschusses finden im Gebäude des Niedersächsischen Landtages statt. Der Ausschuss tagt in der Regel etwa zwei Stunden je Sitzung. Öffentliche Petitionen werden dabei im öffentlichen Sitzungsteil beraten, an dem die Öffentlichkeit ohne Voranmeldung teilnehmen kann, sofern die räumlichen Kapazitäten dies zulassen. Die Behandlung von Individualpetition erfolgt in nicht-öffentlicher oder vertraulicher Sitzung.

Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil, um Fragen der Abgeordneten zu den Eingaben zu beantworten oder über neue Entwicklungen zu den Anliegen zu informieren.

## **Sitzungen in 2025**

Der Petitionsausschuss hat im Berichtsjahr 2025 insgesamt 17 Ausschusssitzungen durchgeführt. Davon ist der Ausschuss in sieben Sitzungen „regulär“ zusammengekommen, in denen er zu Anliegen Informationen eingeholt, Petitionen beraten und Empfehlungen an den Landtag beschlossen hat. In einer weiteren Sitzung tagte der Ausschuss auswärtig im Aegidius-Haus AUF DER BULT in Hannover, einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für scherberhinderte und schwerkranke Kinder und Jugendliche. Im Zuge einer Petition, die den Erhalt und eine ausreichende Finanzierung des Hauses forderte, verschafften sich die Abgeordneten vor Ort einen Eindruck von der Einrichtung und informierten sich in Gesprächen zur Arbeit und zu möglichen Finanzierungskonzepten. Fünf Sitzungen fanden im Rahmen einer parlamentarischen Informationsreise nach Edinburgh statt (siehe 3.5) und in vier gesonderten Sitzungen hörte der Ausschuss Petentinnen und Petenten zu ihren Anliegen öffentlich an (siehe 5.).

## **3.5 - Ausschussreise nach Edinburgh**

### **Petitionswesen in Europa**

Vom 22. bis 26. September 2026 unternahm der Petitionsausschuss eine Informationsreise nach Edinburgh und Durham. Ziel der Reise war es, sich mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Institutionen über das Petitionswesen auf lokaler, regionaler und staatlicher Ebene in Schottland sowie über Fragen der Demokratiebildung auszutauschen. Schottland gilt im Bereich des Petitionswesens als eines der modernsten und offensten Systeme der Bürgerbeteiligung in Europa und wird international häufig als Best-Practice-Modell hervorgehoben.

Vor Ort traf der Ausschuss unter anderem mit Angus Robertson, Minister für Verfassung, Auswärtige Angelegenheiten und Kultur, zusammen. Zudem bestand Gelegenheit zu einem Gespräch mit Jackson Carlaw, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Öffentliche Petitionen im Schottischen Parlament. Darüber hinaus führte der Ausschuss Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des City of Edinburgh Council über Verfahren der Bürgerbeteiligung und des Petitionswesens. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem wissenschaftlichen Austausch an der University of Edinburgh. Vertiefte Einblicke in die historische Entwicklung des Petitionswesens im Vereinigten Königreich und in Europa erhielt der Ausschuss schließlich in einem Gespräch mit Richard Huzzey von der Durham University.

## 4. Die Arbeit des Petitionsausschusses 2025 in Zahlen

### 4.1 - Neueingänge

**Neueingänge** Im Berichtsjahr 2025 haben den Niedersächsischen Landtag insgesamt 585 Einsendungen zu verschiedenen Anliegen erreicht. Das entspricht einem Anstieg von 17 Prozent im Vergleich zum Jahr 2024, in dem noch 500 Eingänge an den Landtag adressiert wurden. 421 der 585 Eingänge im Jahr 2025 (72 Prozent) konnten an den Petitionsausschuss oder in Sonderfällen an einen Fachausschuss überwiesen und im parlamentarischen Verfahren behandelt werden. 164 Eingänge (28 Prozent) haben im Jahr 2025 nicht die Voraussetzungen erfüllt, um sie im Ausschuss zu behandeln.

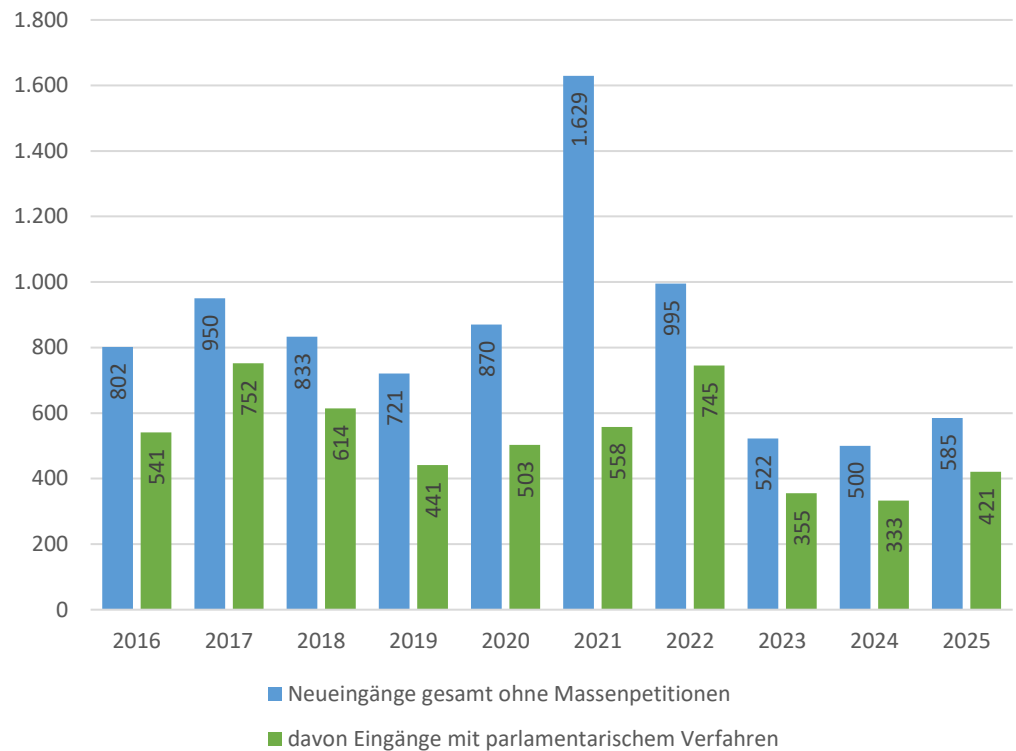
Mit den letzteren Anliegen konnte sich der Ausschuss nicht befassen, weil etwa lediglich Meinungen geäußert wurden, ein konkretes Anliegen auch auf Nachfrage aus den Zuschriften nicht zu erkennen war oder es an der Zuständigkeit des Landtages für das Anliegen fehlte. Letzteres ist der Fall, wenn es sich beispielsweise um Angelegenheiten anderer Länder oder des Bundestages handelte. Zum Teil fehlte auch die zur Ausübung des Petitionsrechts notwendige eigenhändige Unterschrift bei den Eingängen. Die Absenderinnen und Absender werden darüber informiert, wenn ein Anliegen nicht an den Petitionsausschuss des Landtages überwiesen werden kann. Sofern vorhanden, werden die Absenderinnen und Absender auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten hingewiesen.

**Zahl der Online-Eingaben steigt** Weiterhin erreicht den Landtag ein Großteil der Einsendungen auf dem Postweg. 47 Prozent aller Eingänge werden per Brief an den Landtag übermittelt (2024: 49 Prozent). Auch setzt sich der Trend fort, dass Petitionen verstärkt online über das Internetportal des Landtages eingereicht werden. Wurde im Jahr 2024 noch etwa jede Vierte Petition über die Online-Plattform übermittelt (25 Prozent), nutzten im Jahr 2025 bereits jede dritte Petentin oder jeder dritte Petent das Online-Portal, um ihr Anliegen vorzutragen (33 Prozent). Außerdem wurden E-Mails (18 Prozent) und Faxgeräte (2 Prozent) genutzt, um Eingaben an den Landtag zu übermitteln.

**Petenten häufig männlich** Auch im Berichtsjahr 2025 wurden etwa drei Viertel aller Petitionen von Männern eingereicht (72 Prozent, 2024: 74 Prozent), knapp ein Viertel der Einsendungen entfielen auf Frauen (24 Prozent, 2024: 24 Prozent) und weitere vier Prozent der Eingänge wurden von Personengruppen verfasst.

Grafik 1

## Neueingänge seit 2016 – ohne Massenpetitionen



## 4.2 - Thematische Schwerpunkte

### Schwerpunkt „Inneres“

Von den 585 Neueingängen, die den Petitionsausschuss im Berichtsjahr erreicht haben, bezog sich der Großteil der Anliegen auf **Angelegenheiten des Inneren** (97 Eingänge und damit 17 Prozent der Gesamteingänge). Dies umfasste in 40 Fällen Bitten, Beschwerden oder Hilfersuchen in ausländer- oder **aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten sowie in Einbürgerungsverfahren**.

In Anliegen, in denen Personen vortragen kein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten aber aus schwerwiegenden Gründen (wie sozialer, schulischer oder beruflicher Integration) ein Verbleib geboten sei, verweist die Landtagsverwaltung als Alternative zur parlamentarischen Überprüfung des Sachverhalts im Zuge des Petitionsverfahrens auf die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu wenden. Dieses Gremium eröffnet vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in besonderen Härtefällen die Möglichkeit auf ein Bleibeerecht. Die Härtefallkommission prüft, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen. Bei einer positiven Entscheidung der Kommission wird ein Härtefallersuchen an das niedersächsische Fachministerium gerichtet.

Außerdem erreichten den Landtag im Bereich des Inneren überwiegende Zuschriften mit Bitten und Beschwerden mit Bezug zu kommunalverfassungsrechtlichen Angelegenheiten sowie Einsendungen zu polizeilichen Sachverhalten und Themen.

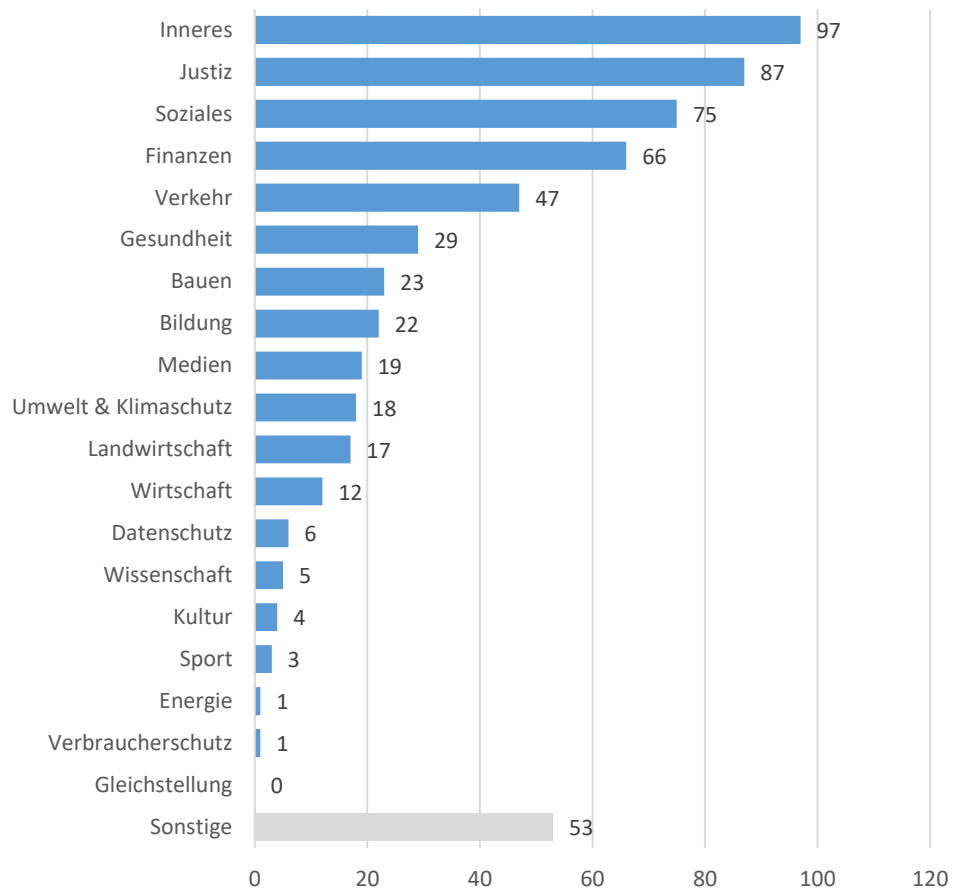
**Schwerpunkt  
„Justiz“**

Der Bereich der Justiz bildete einen der weiteren Themenschwerpunkte, zu denen Petentinnen und Petenten Anliegen an den Landtag richteten (87 Eingänge und damit 15 Prozent der Gesamteingänge). Dabei wurden Forderungen oder Beschwerden mitgeteilt, die sich auf laufende oder abgeschlossene gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Verfahren oder Angelegenheiten aus dem Bereich des Justizvollzugs bezogen.

Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips und der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darf der Landtag weder in gerichtliche Entscheidungen und deren Vorbereitung eingreifen, noch diese nachträglich abändern oder die Überprüfung der richterlichen Tätigkeit vom Niedersächsischen Justizministerium als Dienstaufsichtsbehörde verlangen. Grenzen erfährt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit durch die Bindung an das Gesetz. Lediglich wenn Richterinnen und Richter diese Bindung gröblich missachten, dürfen sie dazu zur Verantwortung gezogen werden. Der Landtag hat die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen.

**Schwerpunkt  
„Soziales“**

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Ausschusses bildeten im Jahr 2025 Neueingänge zu **sozialen Angelegenheiten** (75 Eingänge und damit 13 Prozent der Gesamteingänge). Dies umfasste Bitten und Beschwerden zu sozialen Leistungen, Angelegenheiten aus dem Bereich Kinder, Jugend und Familie sowie aus dem Bereich der Sozialversicherung.

**Grafik 2****Neueingänge nach Sachgebieten****4.3 - Abgeschlossene Petitionen****Abgeschlossene Eingaben**

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Niedersächsischen Landtag insgesamt 315 Eingaben im parlamentarischen Verfahren abschließend behandelt. Davon wurden im Petitionsausschuss insgesamt 306 Eingaben beraten und eine Empfehlung an den Landtag beschlossen. Zu neun Eingaben hat ein Fachausschuss dem Niedersächsischen Landtag einen Beschluss empfohlen. Eine Behandlung von Eingaben in einem Fachausschuss – wie beispielsweise im Ausschuss für Inneres und Sport oder im Kultusausschuss – findet immer dann statt, wenn Gesetzesentwürfe oder Entschließungsanträge der Fraktionen zeitgleich in den Ausschüssen beraten werden, die sich inhaltlich mit dem Anliegen aus der Petition decken. Dieses Verfahren ermöglicht, dass Wünsche, Forderungen, Hinweise oder Kritik aus den Petitionen direkt von den Fachpolitikerinnen- und Politikern bei einer entsprechenden Beratung zu einem Gesetz oder einem Antrag aufgegriffen und gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Der Petitionsausschuss oder die weiteren beteiligten (Fach-)Ausschüsse empfehlen dem Landtag nach § 52 der Geschäftsordnung des Landtages zu jeder Eingabe in der Regel einen der unter 2.3 näher dargestellten Beschlüsse.

Im Berichtsjahr 2025 hat der Niedersächsische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses vier Eingaben der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen, verbunden mit der Bitte, dem Wunsch der Petentin oder dem Petenten zu entsprechen. Dies ist der weitestgehende Beschluss, den der Landtag nach der Geschäftsordnung zu Gunsten der Petentin oder des Petenten beschließen kann. Dabei handelte es sich um um Eingaben, die in zwei Fällen ein Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz für Niedersachsen forderten (Nr. 01218/11/19 und Nr. 01258/89/19), eine Eingabe, die auf eine Formerleichterung im Niedersächsischen Jagdgesetz abstellte (Nr. 01071/11/19) und eine öffentliche Petition, die Maßnahmen zur Entlastung von Studierenden forderte (Nr. 01028/11/19).

Weitere acht Eingaben wurden der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen und ihr somit empfohlen, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte bei ihren Überlegungen einzubeziehen. Dies betraf unter anderem Forderungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbener Lehramtsabschlüsse (Nr. 01104/11/19), der Anerkennung von Hochschulabschlüssen im Bereich der Humanmedizin von ukrainischen Ärztinnen und Ärzten (Nr. 01202/11/19), der Einführung des internationalen Frauentags am 8. März als gesetzlichen Feiertag in Niedersachsen (Nr. 00950/11/19), dem Erhalt der Möglichkeit zur Spezialisierung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in der Ausbildung (Nr. 01131/11/19) und der finanziellen Unterstützung des Aegidius-Hauses AUF DER BULT in Hannover durch das Land Niedersachsen (Nr. 00874/11/19)

24 Eingaben wurden der Landesregierung nach Beschlüssen des Landtages als **Material** überwiesen und die Landesregierung damit gebeten, das Vorbringen der Einsenderin oder des Einsenders bei der Ausarbeitung künftiger Gesetzesentwürfe, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. einzubeziehen.

In 206 Fällen (65,4 Prozent) wurde die einsendende Person über die **Sach- und Rechtslage** unterrichtet, da dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen werden konnte. Dabei wurden die Personen über die Hindernisse informiert und haben ggf. weitergehende Auskünfte oder Hinweise von der Landesregierung erhalten.

24 Petitionen wurden für **erledigt** erklärt, weil dem Wunsch der einsendenden Person inzwischen entsprochen oder seiner Beschwerde abgeholfen werden konnte.

Bei 26 Eingaben sah der Landtag **keine Möglichkeit**, sich für das geschilderte Anliegen zu verwenden oder der Eingabe zu entsprechen.

In 23 weiteren Fällen hat der Landtag **keinen Anlass** gesehen, sich für das Anliegen zu verwenden.

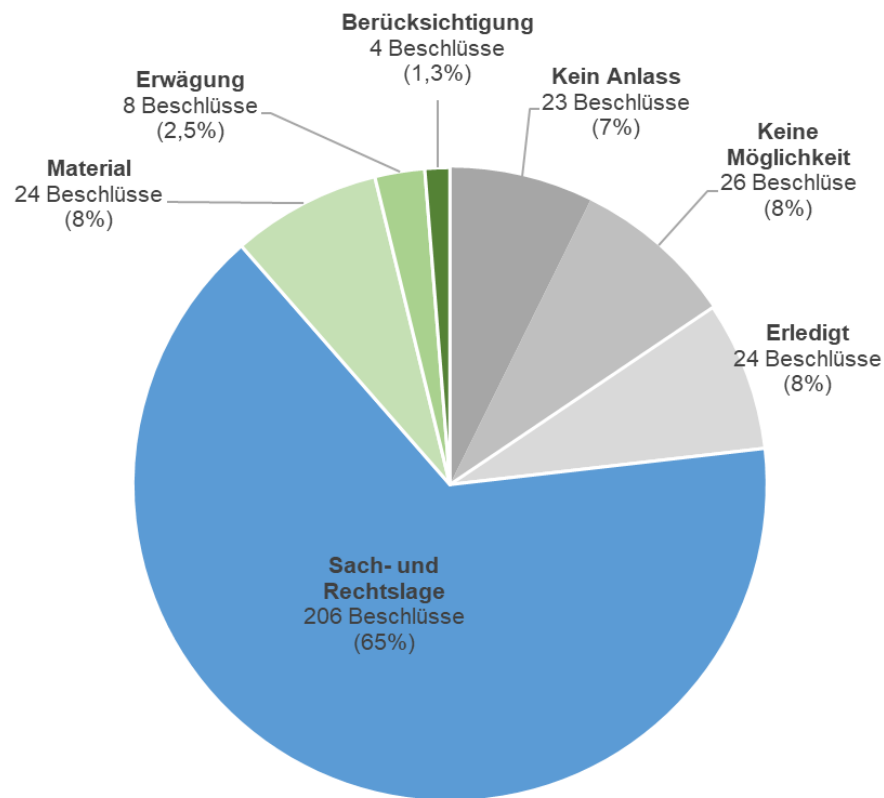
Die Beschlüsse des Niedersächsischen Landtages haben in der Regel den Charakter einer Empfehlung an die Exekutive. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden zu. Beschlüsse zu Petitionen können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Bereits im Vorfeld des Beschlusses können erneute Prüfungen von (Aufsichts-) Behörden oder ein vermittelndes Handeln der Mitglieder des Petitionsausschusses bereits dazu geführt haben, dass sich das Anliegen der Petentin oder des Petenten vor dem Landtagsbeschluss erledigt hat.

Unabhängig der Beschlüsse des Landtages können Hinweise, Anregungen und Kritik aus den Petitionen von den Abgeordneten für parlamentarische Initiativen genutzt werden oder bei laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

**Grafik 3**

**Abgeschlossene Petitionen nach Beschlüssen des Landtages**



**Änderungsanträge**

Anträge auf Änderungen der mehrheitlich vom Petitionsausschuss beschlossenen Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses zu einzelnen Eingaben können von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages bis zur Schlussabstimmung im Landtag gestellt werden.

Im Berichtsjahr 2025 beantragte die Fraktion der CDU Änderungen zu den Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an den Landtag zu insgesamt 25 Eingaben. Die Fraktion der AfD beantragte ihrerseits Änderungen zu insgesamt 14 Eingaben. Alle Änderungsanträge wurden im Plenum des Niedersächsischen Landtages abgelehnt.

**4.4 - Öffentliche Petitionen**

**Bedeutung**

Seit 2017 besteht die Möglichkeit, öffentliche Petitionen an den Niedersächsischen Landtag zu richten. Im Unterschied zu sog. nicht-öffentlichen Individual-Petitionen beabsichtigt die Einsenderin oder der Einsender einer öffentlichen Petition, ihr oder sein Anliegen auf dem Petitionsportal des Niedersächsischen Landtages zu veröffentlichen, damit es von Unterstützerinnen und Unterstützer elektronisch mitgezeichnet werden kann.

Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist - sich also nicht auf einem individuellen und nur persönlichen Interesse betreffenden Sachverhalt beschränkt - und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Findet eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von sechs Wochen auf dem Petitionsportal mindestens 5.000 Unterstützerinnen und Unterstützer, hört der Petitionsausschuss die Petentin oder den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an (siehe 5.). Weitere Informationen hierzu finden sich unter Gliederungspunkt 2.2.

Öffentliche Petitionen bieten im Vergleich zum „herkömmlichen“ Petitionsverfahren die Möglichkeit, besondere Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzeugen und Politikerinnen und Politikern durch eine hohe Zahl an elektronischen Unterschriften von der Wichtigkeit des Anliegens zu überzeugen. Dadurch wird deutlich, dass ein Anliegen nicht nur eine Einzelmeinung ist, sondern dazu ein breites öffentliches Interesse besteht.

### **Statistik**

Im Berichtsjahr 2025 wurden 53 Petitionen über das Online-Portal des Niedersächsischen Landtages mit der Bitte eingereicht, diese auf der Internetseite des Niedersächsischen Landtages zu veröffentlichen und dort von Unterstützerinnen und Unterstützern des Anliegens mitzeichnen zu lassen. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 (36 Petitionen) ist dies ein Anstieg um 47 Prozent. Der stetige Anstieg an Einsendungen unterstreicht, dass öffentliche Petitionen als Instrument zur aktiven politischen Teilhabe von Jahr zu Jahr stärker wahrgenommen und genutzt werden.

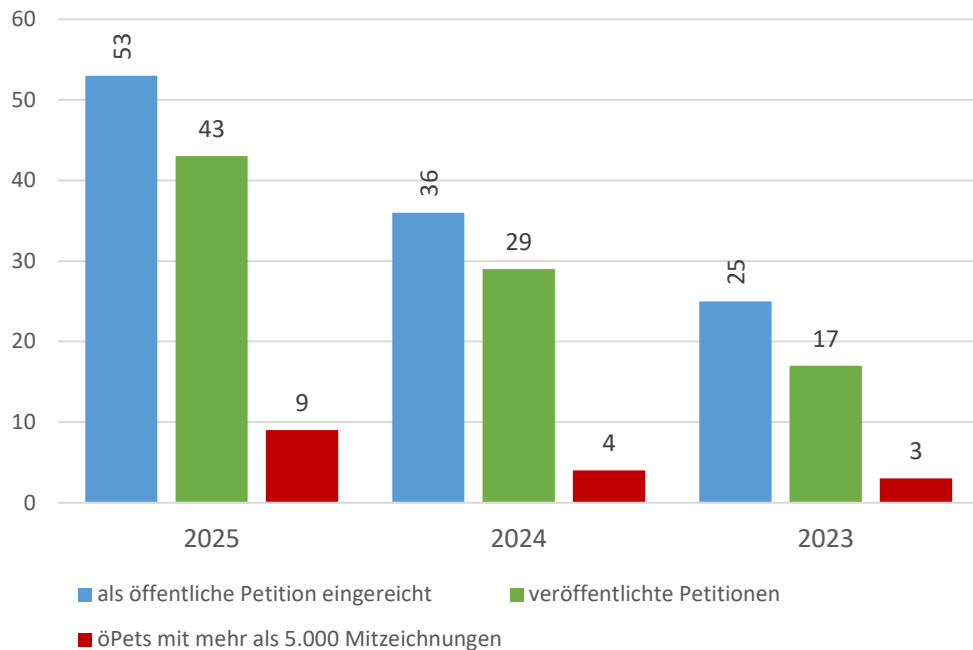
43 Petitionen (81 Prozent) der in 2025 eingereichten Petitionen wurden auf der Internetseite des Landtages für sechs Wochen zur Mitzeichnung veröffentlicht. Bei zehn Petitionen kam es letztlich zu keiner Veröffentlichung, weil das Anliegen nicht zur Veröffentlichung geeignet war, etwa weil kein öffentliches Interesse für das eingereichte Anliegen festgestellt werden konnte (vier Einsendungen), die Einsenderin oder der Einsender in Hinblick auf die Bitte zur Konkretisierung des Anliegens nicht mitwirkte (drei Einsendungen), die Petition auf Wunsch des Petentin oder Petenten letztlich doch nicht veröffentlicht werden sollte (zwei Einsendungen) oder der Niedersächsische Landtag für das Anliegen nicht zuständig war (eine Einsendung).

### **Rund 65.000 Mitzeichnungen**

Im Berichtsjahr unterstützten insgesamt 64.514 Personen die veröffentlichten Petitionen durch ihre Mitzeichnung und brachten damit ihre Zustimmung zu den jeweiligen Anliegen zum Ausdruck. Im Durchschnitt erhielt jede veröffentlichte Petition rund 1.500 Mitzeichnungen. Von den 43 veröffentlichten Petitionen im Berichtsjahr erreichten neun Petitionen (21 Prozent) mehr als

5.000 elektronische Mitzeichnungen, sodass die Petentinnen und Petenten vom Petitionsausschuss in einer gesonderten Sitzung angehört wurden. Mit 10.281 digitalen Unterschriften erhielt die meisten Mitzeichnungen eine Petition, die die Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens forderte (Nr. 01300/02/19).

**Grafik 4** Entwicklung öffentlicher Petitionen seit 2023



## 4.5 - Massenpetitionen

**Begrifflichkeit** Das Petitionsrecht gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um sog. „Massenpetitionen“ handeln.

Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen.

Im Berichtsjahr 2025 hat es keine solcher Massenpetitionen gegeben.

## 5. Öffentliche Anhörungen im Petitionsausschuss

### 5.1 - Voraussetzungen und Ablauf

**Voraussetzung** Sobald eine öffentliche Petition, die für sechs Wochen auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wurde, mindestens 5.000 elektronische Mitzeichnungen erhalten hat, lädt der Petitionsausschuss die Einsenderin oder den Einsender in eine öffentliche Sitzung ein, um sich weiterführend zu dem Sachverhalt zu informieren – die sog. öffentliche Anhörung. Der Petitionsausschuss kann sich im Einzelfall dazu entscheiden, die Einsenderin oder den Einsender auch bei Nicht-Erreichen der notwendigen Anzahl an Unterschriften in zu ihrem oder seinem Anliegen anzuhören.

#### **Ablauf der öffentlichen Anhörung**

Die öffentliche Anhörung ist eine besondere Sitzung, in der sich der Ausschuss etwa eine Stunde lang intensiv mit dem Anliegen der Petentin oder des Petenten befasst. Zu Beginn tragen die Petentinnen und Petenten in der Regel gemeinsam mit hinzugezogenen Begleitpersonen ihr Anliegen umfassend vor. Anschließend nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien Stellung und erläutern die Sichtweise der Landesregierung. Im weiteren Verlauf stellen die Mitglieder des Ausschusses sowie häufig auch Mitglieder anderer Fachausschüsse Fragen an beide Seiten und bitten die Landesregierung gegebenenfalls um ergänzende oder vertiefende Informationen zum jeweiligen Anliegen.

Die Anhörung dient in erster Linie dem Erkenntnisgewinn und der Meinungsbildung der Ausschussmitglieder. Eine politische Debatte oder Beschlussfassung findet in dieser Sitzung noch nicht statt.

Die Anhörungen des Petitionsausschusses stoßen regelmäßig auf großes öffentliches Interesse. Nicht selten ist das Forum des Landtages mit seinen rund 200 Plätzen gut gefüllt, zudem begleiten häufig Kamerateams sowie weitere Pressevertreterinnen und Pressevertreter die Sitzung und holen im Anschluss O-Töne der Petentinnen und Petenten sowie der Abgeordneten für Ihre Berichterstattungen ein.

Die Termine der öffentlichen Anhörungen im Petitionsausschuss werden auf der Internetseite des Landtages auf [www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de) bekannt gegeben. Zuhörerinnen und Zuhörern werden gebeten, sich vorab über ein Online-Formular, welches ebenfalls auf der Internetseite des Landtages abrufbar ist, anzumelden.

## 5.2 - Öffentliche Anhörungen im Jahr 2025

### Öffentliche Anhörungen im Jahr 2025

Im Berichtsjahr hat der Petitionsausschuss neun öffentliche Anhörungen zu folgenden Petitionsanliegen durchgeführt.

Datum der Anhörung	Petitions-Nummer	Betreff	Mitzeichnungen
19.03.2025	00950/11/19	Internationaler Frauentag am 8. März als gesetzlicher Feiertag in Niedersachsen	7.066
11.06.2025	01028/11/19	Maßnahmen zur Entlastung von Studierenden in Niedersachsen	5.229
11.06.2025	01130/11/19	Sicherstellung der medizinischen Notfallversorgung im Landkreis Wesermarsch	5.138
11.06.2025	01131/11/19	Erhalt der Möglichkeit zur Spezialisierung zur/m Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in	5.516
01.10.2025	01162/11/19	Stopp des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen	5.270
26.11.2025	01307/11/19	Neufassung des gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes für Stadt und Landkreis Hildesheim	5.416
26.11.2025	01273/07/19	Nachfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren	6.638
26.11.2025	01300/11/19	Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens	10.281
26.11.2025	01368/11/19	Aufnahme des Leuchtturms „Roter Sand“ als Vorschlag zum Weltkulturerbe	5.637

Im Weiteren wird auf fünf dieser Anliegen und deren parlamentarische Behandlung im Niedersächsischen Landtag näher eingegangen. Die Auswahl der dargestellten Petitionen wurde von den im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen getroffen.

## 5.2.1 – Forderung nach Maßnahmen zur Entlastung von Studierenden

### **Angespannte finanzielle Bedingungen**

Viele Studierende in Deutschland sind mit angespannten finanziellen Bedingungen konfrontiert. Daten des Statistischen Bundesamtes nach Ergebnissen der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) 2023 zeigen, dass rund 35 Prozent von ihnen als armutsgefährdet gelten. Bei Studierenden, die allein oder in Wohngemeinschaften leben, liegt die Armutsgefährdungsquote bei 77 Prozent.

Auch das verfügbare Einkommen von Studierenden ist laut Erhebung häufig gering. Die Hälfte der Studierenden mit eigener Haushaltsführung verfügt über weniger als 867 Euro monatlich. Gleichzeitig stellen insbesondere die Wohnkosten eine erhebliche Belastung dar. Im Jahr 2023 lag der durchschnittliche Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen bei Studierenden in eigener Haushaltsführung bei 54 Prozent, während er in der Gesamtbevölkerung bei etwa 25 Prozent liegt.

Neben der finanziellen Situation wird auch eine zunehmende psychische Belastung beschrieben. Laut Gesundheitsreport der Techniker Krankenkasse aus dem Jahr 2023 geben 44 Prozent der Studierenden an, sich dauerhaft gestresst zu fühlen. Vor zehn Jahren lag dieser Anteil noch bei 23 Prozent. Zudem berichten inzwischen mehr als zwei Drittel von Erschöpfung im Studienalltag.

### **LandesAsten-Konferenz reicht Petition ein**

Vor diesem Hintergrund reichte die LandesAstenKonferenz Niedersachsen unter der Überschrift „Studierendenwerke retten, alle Studiengebühren abschaffen und Sparzwang stoppen“ im November 2024 eine öffentliche Petition beim Niedersächsischen Landtag ein. Die LandesAstenKonferenz ist die gewählte Interessensvertretung von 143.000 Studierenden und somit von rund 75 Prozent aller Studierenden in Niedersachsen.

Auch nach Abschaffung der Studiengebühren in Niedersachsen seien Studierende laut Petitionstext über die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages und von Langzeitstudiengebühren einer „Studiengebühr durch die Hintertür“ ausgesetzt. Auch in weiteren Bereichen bestünde dringender Handlungsbedarf, um Studierende zu entlasten und Niedersachsen als Studienstandort weiterhin attraktiv zu halten.

Daran anknüpfend formulierten die Petenten mehrere konkrete Forderungen an den Landtag um die sozialen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen für Studierende in Niedersachsen zu verbessern. Diese reich-

ten von der Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren, über die Schaffung eines Tarifvertrags für studentisch Beschäftigte, die Stärkung der Grundfinanzierung der Studierendenwerke über die Reaktivierung des sog. „Niedersachsenmenüs“ bis hin zum Ausbau von psychologischen Beratungsangeboten.

Die Petition wurde während des sechswöchigen Veröffentlichungszeitraums von 5.229 Personen auf der Internetseite des Landtages mitgezeichnet.

### **Anhörung im Landtag**

Am 11. Juni 2025 stellten Vertreterinnen und Vertreter der LandesAsten-Konferenz ihr Anliegen im Forum des Landtages dem Petitionsausschuss vor. Sie unterstrichen neben der Problembeschreibung auch ihre konkrete Forderung zur Verbesserung der Studienbedingungen. Sie verwiesen auf die aus ihrer Sicht unzureichende finanzielle Absicherung vieler Studierender und forderten unter anderem eine bessere Ausgestaltung des BAföG sowie strukturelle Entlastungen bei den Lebenshaltungskosten. Konkret wurde die Wiedereinführung bzw. stärkere Bezuschussung günstiger Mensaangebote (sogenanntes „Niedersachsenmenü“) angeregt, um die gestiegenen Verpflegungskosten abzufedern. Zudem wurde auf den Mangel an Wohnheimplätzen hingewiesen, der viele Studierende auf den angespannten Wohnungsmarkt verweise und die finanzielle Belastung erhöhe. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Forderung nach einem Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVStud), um die Arbeitsbedingungen von Tutorinnen und Tutoren sowie studentischen Hilfskräften zu verbessern. Insgesamt wurde betont, dass immer weniger Studierende BAföG erhalten, die Förderung häufig nicht ausreicht und viele Studierende daher neben dem Studium in erheblichem Umfang erwerbstätig sein müssten.

Darüber hinaus thematisierten die Petenten die psychische Belastungssituation von Studierenden. Fast jeder dritte Studierende sei von psychischen Erkrankungen betroffen, während die Beratungsangebote der Studierendenwerke den Bedarf aufgrund begrenzter Kapazitäten und langer Wartezeiten nicht decken könnten. Auch strukturelle Finanzierungsfragen der Studierendenwerke wurden angesprochen, obwohl ein wachsender Anteil der Kosten von den Studierenden selbst getragen werde. Ergänzend wurden Forderungen zur Entlastung bei Verwaltungs- und Langzeitstudiengebühren sowie zur Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen bei Machtmissbrauch an Hochschulen vorgetragen.

## **Vortrag der Landesregierung**

Die Landesregierung betonte, dass gute Studienbedingungen in Niedersachsen eine hohe Priorität genießen würden und verwies zur Einordnung auf die bestehenden finanziellen Anstrengungen. So würden die 20 Hochschulen in Niedersachsen mit rund 185.000 Studierenden jährlich mit über drei Milliarden Euro aus Globalbudget und weiterer Förderprogramm unterstützt. Zudem wurde auf bereits erfolgte Entlastungen, insbesondere durch die Abschaffung allgemeiner Studiengebühren oder kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen wie die Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro im Jahr 2022 und eine Verbesserung im BAföG durch den Bund, etwa durch die Anhebung des Grundbedarfs und der Wohnkostenpauschale, hingewiesen.

Hinsichtlich der von den Petenten angesprochenen Kostenstrukturen verwies die Landesregierung darauf, dass sich der Semesterbeitrag aus mehreren Komponenten zusammensetze, die unterschiedlichen Zuständigkeiten unterliegen. Der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro pro Semester, der der Finanzierung verschiedener Leistungen der Verwaltung diene, decke bereits jetzt nicht die tatsächlichen Kosten. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses erklärt die Landesregierung, dass eine Abschaffung des Beitrags den Landeshaushalt mit ca. 27,75 Mio. Euro je Haushaltsjahr belasten würde. Beiträge der Studierendenschaft sowie der Studierendenwerke würden hingegen von diesen eigenständig festgelegt. Auch bei den Langzeitstudiengebühren wird auf deren Funktion sowie die finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung von rund 8 Mio. Euro pro Jahr hingewiesen. Die Landesregierung erklärte, dass sich das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), in dem auch die Langzeitstudiengebühren geregelt werden, sich in der Überarbeitung befände, konkrete Inhalte zum Zeitpunkt der Anhörung jedoch noch nicht benannt werden konnten.

## **Empfehlung des Petitionsausschusses**

Nach intensiver Beratung und weiteren Gesprächen empfahl der Petitionsausschuss mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung im Hinblick auf die Forderung zur Verlängerung des sog. „Niedersachsen-Menüs“ zur Berücksichtigung zu überweisen. Dadurch wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Wunsch der LandesAstenKonferenz zu entsprechen.

In Bezug auf die Forderung des Ausbaus des Angebots von niedrigschwelligen psychosozialen Beratungsstellen empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu übersenden. In den weiteren Punkten sollten die Einsenderinnen und Einsender über die bestehende Sach- und Rechtslage informiert werden.

<b>Beschluss des Landtages</b>	Der Landtag schloss sich in seiner 81. Sitzung am 17. Dezember 2025 dieser Ausschussempfehlung an. Zwei Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, die die Einsender zu allen Forderungen auf die bestehende Sach- und Rechtslage hinweisen wollten, wurden vom Landtag zuvor abgelehnt.
<b>Niedersachsenmenü kommt zurück</b>	<p>Seit dem 5. Januar 2026 ist das günstige Niedersachsen-Menü in alle Mensen der Studierendenwerke Niedersachsens zurückgekehrt. Zunächst befristet für ein Jahr steht für Studierende jeden Tag ein Menü zum Preis von 2,50 Euro auf dem Speiseplan.</p> <p>Mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat die Landesregierung zudem die angekündigte Gesetzesnovelle in den Landtag eingebracht, mit dem die Hochschullandschaft Niedersachsens durch verschiedenste Maßnahmen umfassend modernisiert und die strategische Weiterentwicklung der Hochschulen gestärkt werden sollen. Nicht alle Forderungen der LandesAstenKonferenz wurden darin aufgegriffen.</p>

## 5.2.2 - Internationaler Frauentag am 8. März als Feiertag in Niedersachsen

<b>Zehn Feiertage in Niedersachsen</b>	Niedersachsen gehört zu den Bundesländern mit den wenigsten Feiertagen in Deutschland. Während Bayern 13 Feiertage hat, sind es in Niedersachsen 10. Zuletzt wurde 2018 der Reformationstag zum Feiertag erklärt. Doch die Diskussion über einen weiteren freien Tag reißt nicht ab. 2022 schrieb die rot-grüne Landesregierung in ihren Koalitionsvertrag: "Wir wollen Gespräche mit gesellschaftlichen Akteuren führen und prüfen, ob wir einen weiteren weltlichen, gesetzlichen Feiertag einführen."
<b>Ver.di fordert Frauentag als Feiertag</b>	Der Landesbezirksfrauenrat ver.di Niedersachsen Bremen nahm hierauf Bezug und forderte in einer öffentlichen Petition an den Niedersächsischen Landtag im Oktober 2024, dass der internationale Frauentag, der 8. März, als gesetzlicher Feiertag in Niedersachsen erklärt werden sollte. Damit würde auf die fortbestehenden Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen aufmerksam gemacht werden und die Bedeutung der Gleichberechtigung stärker ins gesellschaftliche Bewusstsein rücken. Dies werde dadurch offensichtlich, dass Frauen trotz rechtlicher Fortschritte weiterhin benachteiligt seien, etwa durch geringere Bezahlung, ungleiche Verteilung von Sorgearbeit, niedrigere Renten und eine höhere Betroffenheit von Gewalt. Ein gesetzlicher Feiertag würde die historischen Errungenschaften der

Frauenbewegung würdigen und ein sichtbares politisches Signal für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit sowie die Stärkung der Demokratie setzen.

#### **7.066 Mitzeichnungen**

Die Forderung wurde während des sechswöchigen Veröffentlichungszeitraumes von 7.066 Personen unterstützt, die die Petition auf der Internetseite des Landtages elektronisch mitzeichneten. Der Petitionsausschuss lud Vertreterinnen des Landesbezirksfrauenrates ver.di Niedersachsen Bremen daraufhin in das Forum des Niedersächsischen Landtages ein, um die Petentinnen und Petenten in einer Sitzung des Ausschusses anzuhören.

#### **Öffentliche Anhörung**

Die Sitzung öffentliche Anhörung, die wenige Tage nach dem internationalen Frauentag am 19. März stattfand, wurde mit großem medialem Interesse begleitet. In der Sitzung begründeten Vertreterinnen von ver.di ihre Forderungen ausführlich. Sie gingen dabei sowohl auf die historische Entwicklung der Frauenrechte ein als auch auf aktuelle gesellschaftliche Missstände wie ungleiche Bezahlung, ungleiche Verteilung von Sorgearbeit und Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus betonten sie die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Entwicklung. Insgesamt argumentierten sie, dass ein gesetzlicher Feiertag nicht nur eine symbolische Anerkennung darstelle, sondern auch konkret dazu beitragen könne, das Thema stärker in den öffentlichen Fokus zu rücken und Raum für Bildung, Diskussion und gesellschaftliches Engagement zu schaffen.

In ihrer anschließenden Stellungnahme erkannte die Landesregierung bestehenden Ungleichheiten grundsätzlich an, äußerte jedoch Zweifel daran, ob ein zusätzlicher Feiertag ein geeignetes Mittel sei, diesen entgegenzuwirken. Bei der Entscheidung der Einführung eines neuen Feiertages seien vielfältige Interessen – von Staat, Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft – zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Aktuelle Krisen und Fachkräftemangel würden derzeit zudem gegen eine Einführung sprechen. Letztlich handele es sich bei der Entscheidung zur Einführung eines neuen Feiertages allerdings um eine politische Festlegung.

In der darauffolgenden Aussprache diskutierten die Abgeordneten mit den Petentinnen über Nutzen, Auswirkungen und mögliche Alternativen. Dabei wurden sowohl unterstützende Positionen als auch kritische Fragen, etwa zu wirtschaftlichen Folgen oder möglichen Kompromisslösungen, eingebracht. Die Petentinnen hielten an ihrer Forderung eines gesetzlichen Feiertags fest.

**Petitionsaus-  
schuss fordert  
Prüfung**

In seinem Beschluss begrüßte der Petitionsausschuss mehrheitlich die Initiative des Landesbezirksfrauenrat ver.di Niedersachsen/Bremen, den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages von SPD und Bündnis 90/ Grünen Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund empfahl er dem Landtag, dass Gespräche mit gesellschaftlichen Akteuren (Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbänden) geführt werden sollten, um zu prüfen, ob der 8. März als ein weiterer weltlicher, gesetzlicher Feiertag eingeführt werden soll. Dabei sollte auch eine mögliche Bundesratsinitiative berücksichtigt werden. Der Landtag überwies daher die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung und informierte die Einsenderinnen über die derzeitige Sach- und Rechtslage.

**Landtag  
schließt sich  
an**

Entgegen eines Änderungsantrages der Fraktion der CDU, der forderte, die Petentinnen ausschließlich über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, nahm der Niedersächsische Landtag die Beschlussempfehlung des Ausschusses in seiner 77. Sitzung am 19. November 2025 an.

**Landesregie-  
rung nimmt  
Prüfung auf**

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat unter Einbeziehung von Gewerkschafts- und Wirtschaftsvertretenden nunmehr die Prüfung aufgenommen, um die Einführung eines möglichen neuen Feiertages zu bewerten.

### **5.2.3 – Kritik am neuen Rettungsdienstbedarfsplan für Stadt- und Land- kreis Hildesheim**

**Eintreffzeit in  
der Notfallre-  
tung**

In akuten medizinischen Notfällen kann jede Sekunde entscheidend sein. Wie schnell der Rettungsdienst nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen soll, regelt in Niedersachsen die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD). Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung soll die sogenannte Eintreffzeit in der Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr zu erwartenden Einsätze 15 Minuten nicht überschreiten (sogenannte P95-Hilfsfrist).

**Landkreis Hil-  
desheim be-  
schließt neuen  
Bedarfsplan**

Der Landkreis Hildesheim als kommunaler Träger des Rettungsdienstes stellte fest, dass dieser Zielwert im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht erreicht wird: Die Hilfsfrist wurde lediglich in 88,4 Prozent der Fälle eingehalten. Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag am 26. Juni 2025 einen neuen Rettungsdienstbedarfsplan. Dieser legt fest, wie der Rettungsdienst organisiert sein muss, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Anzahl und Art der Fahrzeuge, zu deren Standorten sowie zur personellen Ausstattung.

Der neue Bedarfsplan wurde bereits im Vorfeld und auch nach seiner Verabschiedung kontrovers diskutiert.

**Petition fordert Änderungen**

Im Juli 2025 wandte sich die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e. V. mit einer öffentlichen Petition an den Niedersächsischen Landtag. Ziel war es, die im Bedarfsplan vorgesehene Reduzierung der Rettungswagen rückgängig zu machen und eine verlässliche Notfallversorgung sicherzustellen. Die Initiatoren verwiesen darauf, dass die Hilfsfristen bereits jetzt häufig nicht eingehalten würden und befürchteten durch die geplanten Änderungen längere Wartezeiten sowie ein erhöhtes Risiko für Patientinnen und Patienten. Zudem könne die Reduzierung von Einsatzstunden qualifizierten Personals die Situation weiter verschärfen.

**5.416 Mitzeichnungen**

Die Petition wurde durch eine 36-seitige Unterschriftenliste unterstützt und erreichte während ihres sechswöchigen Veröffentlichungszeitraums auf der Internetseite des Landtages insgesamt 5.416 Mitzeichnungen. Aufgrund dieser Resonanz führte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung durch.

**Kritik an der Planung von den Petenten**

In der öffentlichen Anhörung am 26. November 2025 stellten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim, aktuelle oder ehemalige Leitungskräfte in Gesundheitsorganisationen oder Rettungsdienst, ihre Kritik ausführlich dar. Sie argumentierten, dass der neue Bedarfsplan die tatsächliche Versorgungslage nicht realistisch abbilde und bestehende Defizite sogar verschärfe. Insbesondere bemängelten sie unzureichende Ressourcen, fehlerhafte Datengrundlagen sowie eine Planung, die nicht mit den realen Bedingungen im Einsatzgeschehen übereinstimme. Anhand von Auswertungen zeigten sie, dass die vorgeschriebenen Hilfsfristen vielerorts bereits jetzt deutlich verfehlt würden und sich die Situation durch geplante Änderungen weiter verschlechtern könne.

**Auswirkungen erst nach Inkrafttreten sichtbar**

Die Landesregierung widersprach Teilen der Kritik und betonte, dass der Bedarfsplan auf anerkannten planerischen Grundlagen beruhe und die gesetzlichen Vorgaben erfülle. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter hoben hervor, dass die geplante und kritisierte Differenzierung der Einsatzmittel notwendig sei, um Ressourcen gezielter einzusetzen. Sie betonten, dass es sich bei aller Diskussion derzeit um Planungsgrundlagen handele. Belastbare Daten zur Einhaltung der Hilfsfrist seien nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstbedarfsplans zu erwarten.

**Empfehlung  
des Petitions-  
ausschusses**

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag mehrheitlich, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen. Zudem sah die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor, das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung zu bitten, sich im Rahmen der Rechtsaufsicht zwölf Monate nach Inkraftsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans die erforderlichen Daten vorlegen zu lassen, um die weitere Entwicklung zu bewerten. Über die konkrete Situation im Raum Hildesheim hinaus wurde das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung zudem gebeten, zu prüfen, ob bei der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes Änderungsbedarf besteht. Die Landesregierung solle nach Auswertung der Daten schriftlich mitteilen, was sie auf den Beschluss hin veranlasst hat. Zusätzlich sollten die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

Die Petenten, die als Zuhörende an der Sitzung des Petitionsausschusses teilnahmen, wandten sich im Nachgang an die Abgeordneten und wiesen darauf hin, dass sie ihren Kernpunkt der Kritik - die erwartbare Nicht-Einhaltung der vorgeschriebenen 95%-Hilfsfrist - in der Debatte und der Entscheidung des Ausschusses für nicht ausreichend gewürdigt empfanden.

**Landtagsbe-  
schluss**

Die Fraktionen der CDU und der AfD brachten jeweils getrennte Änderungsanträge in die Debatte des Landtages ein. Die Eingabe sollte der Landesregierung zur Erwägung überwiesen werden, wodurch die Landesregierung aufgefordert würde, das in der Petition geschilderte Anliegen noch einmal genau zu prüfen und bei ihrer Entscheidung auch bisher nicht beachtete Aspekte zu berücksichtigen. Die Änderungsanträge wurden in der 90. Sitzung am 29. April 2026 abgelehnt. Der Landtag folgte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

**Bedarfsplan  
tritt in Kraft**

Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wird im Landkreis Hildesheim zum 1. Juli 2026 in Kraft treten. Die Auswirkungen der Neustrukturierung des Rettungsdienstes wird der Petitionsausschuss des Landtages weiter beobachten.

## 5.2.4 - Erhalt der Möglichkeit einer Spezialisierung in der generalistischen Pflegeausbildung

### **Reform der Pflegeausbildung gegen Fachkräftemangel**

Nach offiziellen Schätzungen fehlen in Deutschland derzeit mehr als 200.000 Pflegekräfte. Aufgrund des demografischen Wandels prognostiziert das Statistische Bundesamt bis zum Jahr 2049 einen zusätzlichen Bedarf von voraussichtlich 280.000 bis 690.000 Pflegekräften, da die Zahl der Beschäftigten in der Pflege auf rund 2,15 Millionen steigen werde. Gleichzeitig würden sowohl die Pflegebedarfe als auch die Anforderungen an das Pflegepersonal kontinuierlich zunehmen.

Um dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken und die Ausbildung zur Pflegefachperson moderner sowie attraktiver zu gestalten, ist zum 1. Januar 2020 durch eine Reform des Pflegeberufgesetzes die neue generalistische Pflegeausbildung eingeführt worden. Diese vereint die bisherigen Ausbildungsberufe der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in einer gemeinsamen Ausbildung. Ziel der generalistischen Ausbildung ist es, Pflegefachpersonen dazu zu befähigen, Menschen aller Altersgruppen in sämtlichen Versorgungsbereichen professionell zu pflegen. Zugleich eröffnet sie langfristig vielfältigere berufliche Einsatz-, Wechsel- und Entwicklungsmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege.

### **Auszubildende fordert Erhalt der Spezialisierungsmöglichkeit**

Eine damalige Auszubildende in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege kritisierte in einer öffentlichen Petition an den Niedersächsischen Landtag, dass die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege innerhalb der generalistischen Pflegeausbildung nicht ausreichend berücksichtigt werde. Insbesondere bemängelte die Petentin, dass Auszubildende nur wenige praktische Erfahrungen in der pädiatrischen Versorgung sammeln könnten, obwohl gerade dieser Bereich besondere fachliche Kompetenzen erfordere. Darüber hinaus seien die Möglichkeiten zur Spezialisierung auf die Kinderkrankenpflege begrenzt, unter anderem aufgrund fehlender Ausbildungsplätze.

Vor diesem Hintergrund forderte sie den Niedersächsischen Landtag auf, sich für den dauerhaften Erhalt und den Ausbau der Spezialisierung in der Kinderkrankenpflege in der generalistischen Pflegeausbildung einzusetzen, um auch künftig eine qualifizierte pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

### **Anhörung im Petitionsausschuss**

Die Petentin stellte in der darauffolgenden Anhörung im Petitionsausschuss des Landtages am 11. Juni 2025 gemeinsam mit einer langjährigen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eindrücklich dar, dass die generalistische Pflegeausbildung aus ihrer Sicht nicht ausreiche, um eine qualitativ hochwertige Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Anhand von Beispielen betonte sie die besonderen Anforderungen der Kinderkrankenpflege, etwa spezifisches medizinisches Wissen, altersgerechte Kommunikation sowie die Einbeziehung des familiären Umfelds. Sie argumentierte, dass die derzeit in der Ausbildung vorgesehenen geringen Praxisanteile von 120 Stunden in der Pädiatrie und die eingeschränkten Spezialisierungsmöglichkeiten dazu führen könnten, dass Fachkompetenz verloren gehe und sich weniger Nachwuchskräfte für diesen Bereich entscheiden würden.

### **Landesregierung verweist auf Bundesebene**

Die Vertreter der Landesregierung erläuterten demgegenüber die rechtlichen Rahmenbedingungen der generalistischen Ausbildung, die auf Bundesrecht beruhen. Sie hoben hervor, dass grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit zur Spezialisierung bestehe, wiesen jedoch auch auf strukturelle Probleme wie begrenzte Ausbildungskapazitäten in der Pädiatrie hin. Zudem machten sie deutlich, dass konkrete Änderungen derzeit vor allem auf Bundesebene entschieden werden müssten und verwiesen auf eine anstehende Evaluation der eingeführten generalistischen Ausbildung, deren Ergebnisse für zukünftige Anpassungen maßgeblich sein würden.

In der anschließenden Aussprache griffen die Abgeordneten insbesondere Fragen zur Ausbildungsqualität, zu Kapazitäten und zum Fachkräftemangel auf. Dabei wurde deutlich, dass ein Spannungsfeld zwischen dem Ziel einer flexiblen, generalistischen Ausbildung und dem Bedarf an spezialisierter Fachkompetenz besteht. Die Petentin und ihre Unterstützerin betonten erneut die Bedeutung echter Wahlmöglichkeiten und ausreichender Ausbildungsangebote.

### **Landtag unterstützt Anliegen**

Nach eingehender Beratung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen. Somit wird empfohlen, in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte, die aus dem Anliegen der Petentin erkennbar wurden, bei weiteren Handlungen mit einzubeziehen. Im Übrigen sollte die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

Der Landtag schloss sich in seiner 71. Sitzung am 11. September 2025 dieser Beschlussempfehlung an.

**Evaluation zeigt weiteren Rückgang der spezialisierten Ausbildung**

Die Landesregierung unterrichtete den Petitionsausschuss sechs Monate nach dem Landtagsbeschluss zum aktuellen Sachstand. Dem nunmehr vorliegenden Monitoringbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Umsetzung der Pflegeausbildung von Dezember 2025 lasse sich entnehmen, dass die Ausbildungszahlen für das Jahr 2024 zeigten, dass der Anteil von Spezialabschlüssen sowohl in Niedersachsen als auch deutschlandweit weiter rückläufig sei. Dies hänge laut Bericht unter anderem mit dem begrenzten Angebot an Pflegeschulen zusammen – bundesweit bot etwa nur jede zwanzigste Pflegeschule den Spezialabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege an. Auf Bundesebene bewerte man die Nachfrage der Spezialabschlüsse als zu gering, um diese dauerhaft zu erhalten. Spezialisierungsbedarfe sollten künftig vorrangig über Fort- und Weiterbildungen sowie über Studiengänge ermöglicht werden.

**Maßnahmen der Landesregierung**

Die Landesregierung kündigte an, sich in einem möglichen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene auch dafür einzusetzen, dass pädiatrische Kompetenzen angemessen berücksichtigt werden. Sie kündigte eine Überarbeitung der landesrechtlich geregelten Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen (GfbWBV) an, in der auch pädiatrische Weiterbildungsmöglichkeiten überprüft und bedarfsentsprechend perspektivisch weiterentwickelt werden sollten. Ergänzend sei beabsichtigt, primärqualifizierende Studiengänge im Bereich der Pflege in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2027/28 einzuführen, in denen ebenfalls Vertiefungsangebote beabsichtigt seien.

**Anhörung auch im Bundestag**

Unterdessen reichte die langjährige Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, die bereits während der Anhörung im Petitionsausschuss des Landtages am 11. Juni 2025 gesprochen hatte, eine öffentliche Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ein, die von über 56.000 Personen unterzeichnet wurde. Am 20. April 2026 erklärte sie den Abgeordneten des dortigen Petitionsausschusses, weshalb die Möglichkeit einer Spezialisierung und somit eines gesonderten Abschlusses in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung aus ihrer Sicht beibehalten werden sollte.

## **5.2.5 - Rettung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen - Aegidius-Haus AUF DER BULT**

### **Zu Hause auf Zeit und Entlastung von Eltern und Angehörigen**

Das Aegidius-Haus AUF DER BULT wurde im Jahr 2014 als Modellprojekt und Einrichtung der Kurzzeitpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren mit schweren oder mehrfachen Behinderungen im hannoverschen Stadtbezirk Südstadt-Bult eröffnet. In sechs Zimmern mit zwölf Betreuungsplätzen, einem großen Garten mit rollstuhlgerechtem Spielplatz und Begegnungsräumen sowie einem speziell eingerichteten Raum, der der Entspannung und Stimulation der Sinne dient, bietet es den Kindern und Jugendlichen ein zu Hause auf Zeit mit Platz für gemeinsames Spielen, Musizieren und kreative Aktivitäten. Den pflegenden Eltern und Angehörigen erlaubt es zugleich eine vorübergehende Entlastung von der körperlich und psychisch beanspruchenden Pflegetätigkeit. Einrichtungen mit vergleichbarem Leistungsspektrum sind in Niedersachsen kaum vorhanden.

Das Land gewährte der Trägerin des Hauses, der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt (HKA), eine Anschubfinanzierung von bis zu drei Mio. Euro in den ersten zehn Jahren, mit dem Ziel, im regulären Versorgungssystem perspektivisch betriebswirtschaftlich auskömmlich zu arbeiten. Diese Landesförderung lief am 30. September 2024 aus. Die Inanspruchnahme blieb hinter den Erwartungen zurück, die Finanzierung war ungeklärt und dem Haus drohte die Schließung.

### **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin reicht Petition ein**

Eine engagierte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin wollte das nicht akzeptieren und reichte im Oktober 2024 eine Petition beim Niedersächsischen Landtag ein. In ihrer öffentlichen Eingabe wies sie auf die Bedeutung der Kurzzeitpflegeeinrichtung für viele Kinder und Jugendliche sowie deren Familien und Angehörige hin und machte zugleich auf die auslaufende finanzielle Unterstützung aufmerksam, deren Fortsetzung sie forderte. Die Petition erreichte während der sechswöchigen Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtages 5.412 elektronische Mitzeichnungen.

### **Anhörung im Petitionsausschuss**

Die öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss zum Anliegen der Petentin wurde im Vorfeld von einer Kundgebung zum Erhalt des Aegidius-Hauses vor dem Landtag begleitet. Die Petentin schilderte im Rahmen der Anhörung am 18. Dezember 2024 gemeinsam mit betroffenen Eltern und einem Mitglied des Lions Club Hannover Aegidius, der Spenden für die Realisierung und den Erhalt des Hauses sammelt, die Bedeutung der Einrichtung für die Kinder und Jugendlichen und ihre pflegenden Angehörigen. Die Petentin wies darauf hin, dass eine weitere finanzielle Unterstützung vonseiten

des Landes Niedersachsen unerlässlich sei, um die wichtige Arbeit fortzusetzen.

Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass es auch Ziel des Landes sei, das Angebot der Kurzzeitpflege für schwerstkranke Kinder im Aegidius-Haus zukünftig zu sichern. Die zehnjährige Modellphase habe allerdings gezeigt, dass eine solitäre Kurzzeitpflege finanziell nicht tragfähig sei. Alle Beteiligten seien sich daher einig, dass es zum Erreichen einer ausreichenden Auslastung und einer gesicherten Finanzierung des Aegidius-Hauses einer konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf. Dazu würden zusammen mit den Pflegekassen bereits seit geraumer Zeit intensive Gespräche geführt. Die Trägerin des Aegidius-Hauses würde ein entsprechendes Konzept vorlegen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses zeigten ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit im Aegidius-Haus und der pflegenden Eltern. Zugleich erkundigten sie sich umfänglich bei der Landesregierung zur Finanzierung und Auslastung des Aegidius-Hauses und vergleichbarer Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Niedersachsen und anderen Bundesländern.

#### **Der Petitionsausschuss zu Besuch in der Einrichtung**

Noch während der Anhörung beschloss der Ausschuss, das Aegidius-Haus besuchen zu wollen, um sich einen Eindruck von den Gegebenheiten und der Arbeit vor Ort zu verschaffen. Dieser Besuch fand am 12. Februar 2025 statt. Der Vorstand der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt sowie die Geschäftsführung und Pädagogische Leitung des Aegidius-Hauses führten die Abgeordneten durch die Räumlichkeiten und informierten weitergehend in einer Präsentation mit anschließender Gesprächsrunde.

#### **Finanzielle Unterstützung für weitere zwei Jahre**

Im Juni 2025 konnte der Träger des Aegidius-Hauses in einer Presserklärung einen entscheidenden Neustart für die Einrichtung durch eine neue Strategie verkünden. Diese sehe u. a. eine bedarfsgerechte Auslastung mit durchschnittlich vier Plätzen – mit Erweiterungsmöglichkeit – bei gleichzeitig verbesserter Jahresplanung vor. Zusätzlich solle das Angebot auch für volljährige Gäste außerhalb der Ferienzeiten zur Verfügung stehen.

Dr. Andreas Philippi, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, sagte in einer Presseerklärung eine weitere finanzielle Unterstützung für die nächsten zwei Jahre zu, „um durch diese begleitende Finanzierung dem Aegidius-Haus die Möglichkeit zu geben, das neue Konzept umzusetzen.“

**Beschluss zur  
Petition im  
Landtag**

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses erkannte der Landtag am 25. Juni 2025 die besondere Bedeutung des Aegidius-Hauses auch in seiner Beschlussformulierung an. Der Landtag empfahl der Landesregierung insofern, eine weitere finanzielle Beteiligung durch das Land Niedersachsen zu prüfen, unter der Voraussetzung, dass von Seiten der Einrichtung ein zukunftsfähiges Konzept vorgelegt wird. Die Eingabe wurde der Landesregierung zur Erwägung überwiesen. Außerdem wurde die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

**Betrieb „ru-  
hend gestellt“**

Die Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt kündigt zum Jahresende 2025 in einer Pressemitteilung überraschend an, dass der Betrieb des Aegidius-Hauses AUF DER BULT ab Mitte Dezember „ruhend gestellt“ werde. Grund dafür sei u. a. der zunehmende Personalmangel in der Fachpflege. Die Stiftung verwies auf vier aktuelle Kündigungen, die eine vorübergehende Stilllegung der Einrichtung erfordert hätten.

## **6. Weitere Beispiele aus der Arbeit des Ausschusses**

### **Ausgewählte Einzelanliegen**

Im Folgenden werden weiter ausgewählte Einzelanliegen dargestellt, die der Petitionsausschuss im Berichtsjahr 2025 behandelt hat. Exemplarisch aufgezeigt werden dabei die Anliegen der Petentinnen und Petenten, deren parlamentarische Beratung als auch deren jeweiliges Ergebnis. Die nachfolgenden Beispielfälle wurden von den vier im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen ausgewählt.

### **6.1 - Stopp des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen**

#### **Debatten um Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen führen seit Jahren zu Diskussionen auf verschiedenen Ebenen. Die Debatten in diesem Zusammenhang sind vielschichtig und beziehen sich insbesondere auf ökonomische Aspekte, auf natur- und artenschutzrechtliche Fragen oder auf Bedenken zu Eingriffen in die Lebensqualität bzw. Beeinträchtigungen der Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern. Gleichwohl erreichte der Zubau von Windkraftenergie im Jahr 2025 ein Rekordniveau. Niedersachsen kommt dabei eine besondere Rolle zu. Es liegt beim Ausbau im Ländervergleich mit einer Leistung von fast 14.000 Megawatt an Land deutlich vorn. Damit stellt die Windenergie für Niedersachsen auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, mit dem zahlreiche Arbeitsplätze verknüpft sind.

#### **Petition fordert Stopp des Windkraftausbaus**

Mit einer öffentlichen Petition an den Niedersächsischen Landtag forderte ein Petent im März 2025, den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen zu stoppen und keine zusätzlichen Flächen für Anlagen auszuweisen. Bereits jetzt lieferten die vorhandenen Anlagen mehr Strom, als tatsächlich benötigt werde. Durch einen Ausbau würde die Überbedarfsproduktion von Strom weiter voranschreiten und wegen Engpässen im Stromnetz müssten Anlagen abgeschaltet werden. Zudem fehle es an nennenswerten Speicherlösungen. Um die Betreiber der Anlagen für die Zeiten der Abschaltungen vertragsgemäß zu entschädigen sowie für den Redispatch würden nach Darlegung des Petenten Kosten in Höhe mehrerer Milliarden Euro entstehen.

#### **5.270 Unterstützende**

Die Petition des Einsenders wurde am 19. Mai 2025 auf der Website des Landtages zur Mitzeichnung veröffentlicht. Innerhalb der sechswöchigen Frist wurden 5.270 bestätigte Mitzeichnungen über das Online-Portal des Landtages registriert. Damit wurde die nach der Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Mindestanzahl von 5.000 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung erreicht.

**öffentliche Anhörung**

In der im Forum des Landtages am 1. Oktober 2025 durchgeführten Anhörung nutzte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen vor den anwesenden Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie den hinzugeladenen Abgeordneten der Ausschüsse für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie für Umwelt, Energie und Klimaschutz darzulegen und Fragen der Abgeordneten zu beantworten.

**Landesregierung verweist auf positive Effekte**

Zuvor hatte der Ausschussvorsitzende bei der Landesregierung bereits eine Stellungnahme zu der Forderung des Petenten einholen lassen. Das zuständige Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) legte dar, dass die Energiewende, inklusive der Wärme- und Stromwende, notwendige Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele seien. Der Ausbau erneuerbarer Energien müsse entschlossen fortgeführt werden, um dem Klimawandel zu begegnen. Den Bedenken des Petenten werde durch einen konsequenten und planvollen Stromnetzausbau Rechnung getragen. Weiterhin würde etwa durch den Ausbau von Speichern daran gearbeitet, den Strommarkt an den wachsenden Anteil von erneuerbaren Energien anzupassen. Aktuell mache die abgeregelte Strommenge, die der Petent kritisiere, lediglich vier Prozent des insgesamt in Niedersachsen durch Windenergieanlagen an Land erzeugten Stroms aus. Darüber hinaus zeigten mehrere Studien, dass der Ausbau der Windenergie an Land auch für die Region deutliche positive Effekte habe. Bis 2024 resultiere für die Landkreise Emsland, Osnabrück und Grafschaft Bentheim ein wirtschaftliches Ergebnis von ca. 12,7 Mrd. Euro.

Im Nachgang zu der Anhörung wandte sich der Petent direkt an das MU. In seinem Fragenkatalog griff er die Präsentation auf, die das MU im Rahmen der Anhörung vorgestellt hatte. Die umfangreiche Antwort, in der das Ministerium auf die Bedenken und Anregungen des Petenten einging, wurde den Mitgliedern des Petitionsausschusses für ihre weitere Beratung zur Verfügung gestellt.

**Beratung im Petitionsausschuss**

Im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 beriet der Petitionsausschuss die Eingabe und empfahl dem Landtag mehrheitlich, den Petenten über die derzeitige Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

**Debatte im Landtag**

In der anschließenden Plenardebatte zu der öffentlichen Petition am 17. Dezember 2025 im Landtag wurden die unterschiedlichen energiepolitische Positionen der Fraktionen deutlich. Die Fraktion der AfD sprach sich gegen den weiteren Ausbau der Windenergie aus und kritisierte die Energiewende mit Verweis auf hohe Strompreise, fehlende Speicher- und Netzkapazitäten sowie wirtschaftliche Belastungen für die Industrie. Die Fraktion Bündnis

90/Die Grünen betonten dagegen die Notwendigkeit des Windkraftausbaus für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regionale Wertschöpfung. Zugleich verwiesen sie auf bestehende Schutzvorgaben für Anwohner sowie auf den Ausbau von Netzen und Speichern. Mit Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgte der Landtag schließlich die Ausschussempfehlung, den Petenten über die bestehende Sach- und Rechtslage zu informieren, während weitergehende Forderungen von AfD (Erwägung) und CDU (Material) keine Mehrheit fanden.

**Petent hakt nach**

Auf das Schreiben, mit dem der Petent über das Ergebnis der Beratung seiner Eingabe informiert wurde und auch die Stellungnahme des Ministeriums erhielt, reagierte er mit einem sog. Nachtrag. In seiner Erwiderung bemängelte er, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner Petition nicht ausreichend stattgefunden habe und bat daher um erneute Prüfung seines Anliegens.

Auch der Nachtrag des Petenten wurde durch das zuständige MU geprüft. In seiner Stellungnahme ging das Ministerium erneut auf die Argumente des Petenten ein und wies insbesondere darauf hin, dass der Strombedarf durch Elektrifizierung in den Bereichen Verkehr und Heizen sowie Transformation in der Wirtschaft künftig erheblich ansteigen werde. Den Argumenten des Petenten könne daher nach wie vor nicht gefolgt werden.

**Petitionsausschuss folgt Petenten nicht**

Die berichterstattenden Abgeordneten sowie der Vorsitzende des Petitionsausschusses kamen zu dem Schluss, dass sich aus dem Nachtrag des Petenten keine Gesichtspunkte ergaben, die zu einer Änderung des Landtagsbeschlusses hätten führen können. Hierüber wurde der Petent mit einem weiteren Schreiben informiert.

## **6.2 - Genehmigung des Transports eines Airbus 310 in den Serengeti-Park Hodenhagen**

**Größter Safari-Park Europas**

Der Serengeti-Park in Hodenhagen gehört zu den beliebtesten Freizeit- und Familienattraktionen in Niedersachsen und erfreut sich auch über die Landesgrenzen hinaus großer Beliebtheit. Nach Angaben der Serengeti-Park Hodenhagen GmbH können in dem Tier- und Freizeitpark rund 2000 Wildtiere erlebt werden, zum Teil in befahrbaren Landschaftsanlagen in der Serengeti-Safari. Dazu können Besuchende über 100 Attraktionen und Fahrgeschäfte nutzen, an verschiedenen Shows teilnehmen und im dazugehörigen Park-Ressort übernachten. Mit einer Größe von 220 Hektar und jährlich knapp 750.000 Besuchern ist er der größte Safaripark Europas.

**Airbus soll zu Restaurant umfunktioniert werden**

Um den Park um eine weitere Attraktion zu erweitern, erwarb die Serengeti Park GmbH im Jahr 2021 einen ausgemusterten Airbus 310. In der stillgelegten Passagiermaschine namens „Kurt-Schumacher“ sollte auf dem Gelände des Parks ein Restaurant entstehen. Das Flugzeug stand für den Weitertransport am Flughafen Hannover-Langenhagen bereit, doch der Weitertransport in das etwa 50 Kilometer nördlich gelegene Hodenhagen gestaltete sich schwierig.

**Transport des Flugzeugs wird untersagt**

Im Rahmen der Genehmigung des Transports waren zahlreiche Aspekte zu prüfen. Als größtes Hindernis erwies sich dabei der Schutz der Bäume entlang der vorgesehenen Transportstrecke. Obwohl das Flugzeug bereits in mehrere Einzelteile zerlegt worden war, befürchteten die Umweltbehörden insbesondere beim Transport des größten Bauteils, des Flugzeugrumpfs, Schäden an Bäumen in einem zu durchquerenden Landschaftsschutzgebiet. Die Genehmigung für den Schwertransport wurde daher zunächst versagt.

**Geschäftsführer wendet sich an den Landtag**

Der Geschäftsführer des Serengeti-Parks setzte sich in der Folge intensiv dafür ein, den Transport des Airbus A310 dennoch realisieren zu können. Hierzu beantragte er die Genehmigung unter Anwendung des sogenannten „Reverse-Rigging“-Verfahrens und legte ein entsprechendes Baumgutachten vor. Nach Aussage des Petenten würden die betroffenen Bäume durch dieses Verfahren deutlich besser geschützt und auf Schnittmaßnahmen könne gänzlich verzichtet werden, da die Äste lediglich vorübergehend angehoben würden und hierdurch weder Stauchungen noch übermäßige Dehnungen der Baumteile entstünden. Nach Abschluss des Transports könnten die Äste wieder in ihre ursprüngliche Position zurückgeführt werden. Gleichwohl hielt die Genehmigungsbehörde das Risiko von Baumbeschädigungen weiterhin für zu hoch, sodass der Transport zunächst nicht genehmigt wurde.

**Stellungnahme der Landesregierung**

Daraufhin reichte der Petent im Oktober 2024 beim Niedersächsischen Landtag eine Petition ein, mit der er die Anerkennung der „Reverse-Rigging“-Methode als geeigneten Standard für den Schutz von Bäumen bei Schwerlasttransporten begehrte. Der Petitionsausschuss erkundigte sich bei der Landesregierung zu dem Genehmigungsverfahren und erfragte die Einschätzung der Landesregierung zum Anliegen des Petenten. Diese äußerte sich in einer schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuss dahingehend zunächst zurückhaltend. Der Petitionsausschuss beriet in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 ausführlich zu der Petition und empfahl dem Landtag mehrheitlich, den Einsender über die bestehende Sach- und Rechtslage zu unterrichten zu unterrichten.

## **Kontroverse Plenardebatte**

In der Plenardebatte wurde der geplante Transport des Airbus in den Serengeti-Park kontrovers diskutiert. Die CDU hob das touristische und wirtschaftliche Potenzial des Projekts hervor und warf den Behörden vor, den Antragsteller trotz innovativer Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bäume auszubremsen. Die AfD unterstützte die sogenannte „Reverse-Rigging-Methode“ ebenfalls und betonte deren möglichen Beitrag zum Baumschutz bei Schwerlasttransporten.

SPD und Grüne verwiesen hingegen auf den hohen Schutzstatus der historischen Allee im Landschaftsschutzgebiet und äußerten Zweifel, ob Schäden an den Bäumen trotz der vorgeschlagenen Technik ausgeschlossen werden könnten. Sie hielten daher an der Empfehlung des Petitionsausschusses fest, den Petenten auf die bestehende Sach- und Rechtslage hinzuweisen. Der Landtag folgte mit Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich dieser Empfehlung.

Änderungsanträge der Fraktion der CDU, die beantragte, das unternehmerische Engagement des Petenten ausdrücklich zu unterstützen und die Eingabe der Landesregierung daher zur Berücksichtigung zu überweisen wurde ebenso wie ein Antrag der AfD-Fraktion abgelehnt, die beantragte, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen.

## **Genehmigung wird letztlich doch erteilt**

Parallel zum Petitionsverfahren suchte der Petent jedoch weiterhin nach Möglichkeiten, den Transport genehmigungsfähig zu gestalten. Schließlich konnte durch technische Anpassungen am Transportfahrzeug die Gesamthöhe des Transports von 6,80 m auf 5,80 m reduziert werden. Diese Verringerung der Transporthöhe sowie zusätzliche Baumschutzmaßnahmen führten letztlich dazu, dass der Transport genehmigt wurde.

Damit konnten die Planungen des Unternehmens schließlich doch noch umgesetzt werden. Der Transport des Airbus „Kurt Schumacher“ fand in den Nächten vom 26. bis 29. Oktober 2025 unter großer öffentlicher und medialer Aufmerksamkeit statt.

## 6.3 - Verhältnismäßige Anwendung und Auslegung der Tierschutz-Hundeverordnung

### **TierSchHuV regelt Mindeststandards zum Hundeschutz**

Der Hund ist seit langem ein geschätzter Begleiter des Menschen. Die Tierschutz-Hundeverordnung regelt in Deutschland verbindliche Mindeststandards unter anderem für die Haltung und Zucht von Hunden, um deren Wohlergehen zu sichern. In den vergangenen Jahren wurde die Verordnung mehrfach mit dem Ziel verschärft, die Haltungsbedingungen der Tiere zu verbessern und Qualzuchten entgegenzuwirken.

Im Jahr 2024 erreichten den Niedersächsischen Landtag mehrere Eingaben, die sich auf die Regelungen in der Tierschutz-Hundeverordnung bezogen. Grundsätzlich wurde in diesen der Schutz vor Qualzuchten unterstützt, aber insbesondere die verhältnismäßige Anwendung und Auslegung der Vorschriften bei der Durchführung von Hundeveranstaltungen eingefordert.

### **Hundesportverein fordert verhältnismäßige Anwendung**

So kritisierte ein Hundesportverein in einer Petition im August 2024 die aus Sicht der Verfasser überzogene und uneinheitliche Auslegung der Tierschutz-Hundeverordnung durch verschiedene Veterinärämter. Besonders beanstandet wurde, dass gesunde Hunde teilweise belastenden Untersuchungen – sogar unter Narkose – unterzogen werden müssen, um an Turnieren oder Prüfungen teilnehmen zu dürfen. Zudem würden Hundesportvereine zunehmende bürokratische Auflagen beklagen, die die überwiegend ehrenamtliche Vereinsarbeit erheblich erschwerten. So erklärten sie, dass von den aus ihrer Sicht überzogenen Auflagen und Auslegungen neben sportlichen Veranstaltungen wie Agility, auch wichtige Prüfungen wie die Begleithundeprüfung, Jagdtauglichkeitsprüfungen oder Eignungstests für Schulbesuchshunde betroffen seien. Die Petition forderte deshalb von der Verbraucherschutzministerkonferenz klare, bundesweit einheitliche sowie verhältnismäßige Leitlinien zur Anwendung der Verordnung.

### **Petitionsausschuss informiert sich**

In einer ersten Aussprache im Petitionsausschuss wurde deutlich, dass die Petitionen zur Anwendung der tierschutzrechtlichen Vorschriften bei Hundeausstellungen fachlich und rechtlich komplex sind. Vertreter des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erläuterten ausführlich zur bestehenden Sach- und Rechtslage und beantworteten Fragen der Abgeordneten. Aufgrund der umfangreichen neuen Informationen beschloss der Ausschuss schließlich, die weitere Behandlung der Petitionen zunächst zurückzustellen.

### **Beschluss von Ausschuss und Landtag**

In einer folgenden Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juni 2025 wurden die Forderungen des Hundesportvereins erneut beraten. Im Ergebnis empfahl der Ausschuss dem Landtag mehrheitlich, die Einsenderin über die bestehende Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Für die Beratung der Eingabe am 25. Juni in der 68. Sitzung des Landtages brachten die Fraktionen der CDU und der AfD jeweils eigenständige Änderungsantrag ein, mit denen beantragt wurde, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen. Im Rahmen der Plenardebatte sprachen sich Abgeordnete aller vier Fraktionen ausführlich zu der Petition und stellten ihre Standpunkte dar. Während Abgeordnete von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor allem den tierschutzrechtlichen Handlungsbedarf hervorhoben, mahnte die AfD zusätzliche Belastungen bei Tiersportveranstaltungen für Hundehalter und Tiere an und die CDU kritisierte die fehlende tiermedizinische Expertise der „Expertenrunde der Tierschutz-Hundeverordnung“. Bei der anschließenden Abstimmung sprachen sich die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen dafür aus, der Empfehlung des Petitionsausschusses zu folgen und die Einsender über die derzeitige Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Eine Handlungsaufforderung an die Landesregierung ist mit diesem Beschluss nicht verbunden.

## **6.4 - Abbau bürokratischer Hürden und Risiken für Ehrenamtliche**

### **Ehrenamt als tragender gesellschaftlicher Pfeiler**

Ehrenamtliches Engagement ist ein tragender Pfeiler des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Niedersachsen. In vielen Bereichen – von Sportvereinen über Kultur- und Sozialarbeit bis hin zum Umwelt- und Tierschutz – engagieren sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger freiwillig und unentgeltlich und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl. Mehr als ein Drittel aller Niedersachsen engagiert sich freiwillig. Dabei sehen sich Ehrenamtliche auch mit Hürden konfrontiert.

### **Verein kritisiert bürokratische Hürden**

Im September 2024 reichte der Verein für Erziehungs- und Lebensfragen aus Garbsen beim Landtag eine öffentliche Petition ein, mit der er sich für den Abbau bürokratischer Hürden für Ehrenamtliche und somit für eine stärkere Unterstützung gemeinnütziger Vereine einsetzt.

In der Petition wiesen die Einsender darauf hin, dass zahlreiche Vereine und Einrichtungen im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Ehrenamtliche zwischen Engagement und Bürokratie“ gefordert hätten, die bestehenden Vorgaben – insbesondere im Steuerrecht, bei Hygienevorschriften, im Datenschutz sowie im Haftungsrecht – zu vereinfachen. Dies gelte

vor allem für kleinere gemeinnützige Vereine und Organisationen. Die Einsender machten darauf aufmerksam, dass zunehmend ehrenamtlich Tätige, insbesondere Mitglieder in Vorstandspositionen, erwägen, ihre Tätigkeit aufzugeben, da sich immer weniger Personen in der Lage sehen, die umfangreichen bürokratischen Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus regte der Verein an, Ehrenamtliche beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) und in anderen Hilfsorganisationen hinsichtlich der Freistellung durch Arbeitgeber sowie in vergleichbaren Regelungen den Freiwilligen bei der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk (THW) gleichzustellen. Die genannten Anregungen sollten bei künftigen gesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt und bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden.

**Veröffentlichung des Anliegens**

109 Personen unterstützen die Petitionen innerhalb der sechs Wochen, in denen die Forderung auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wurde. Der Petitionsausschuss hörte die Petenten somit nicht in einer öffentlichen Sitzung an, befasst sich jedoch weiterhin mit dem Anliegen.

**Landesregierung will weiter fördern**

In einer vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme legte die Landesregierung dar, dass auch ihr daran gelegen sei, das Ehrenamt in Niedersachsen zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die Entwicklung einer Strategie für Engagement und Ehrenamt, die die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement weiter verbessern solle. Zu vielen der in der Petition angesprochenen Punkten bestünden bereits Lösungsansätze, die von Seiten der Landesregierung jedoch gegenüber Vereinen und Einrichtungen möglicherweise noch besser kommuniziert werden müssten.

**Bereits erreichte Vereinigungen**

So sei mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein Vertrag geschlossen worden, der die Übernahme von Gebühren für die Nutzung ansonsten gebührenpflichtiger Musik durch kleine und mittlere Vereine regele. Hinsichtlich der Anforderungen im Bereich des Hygieneschutzes wurde auf Sinn und Zweck der bestehenden Regelungen hingewiesen. Zugleich wurde erläutert, dass für gelegentliche Veranstaltungen, bei denen im kleinen Rahmen Lebensmittel zubereitet werden - etwa in Kirchengemeinden, bei Dorffesten oder Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege – unter Umständen Ausnahmeregelungen bestehen könnten. Hierzu wurde auf einer Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft „Feste sicher feiern - Ein Leitfaden zur Guten Hygiene für Veranstalter“ hingewiesen.

Zudem wurde ausführlich über die Gleichstellung verschiedener Organisationen innerhalb der Katastrophenschutzeinheiten informiert. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die sogenannte Helfergleichstellung in Niedersachsen bereits weitgehend umgesetzt sei. Um die betroffenen Einrichtungen hierüber besser zu informieren, wurde angekündigt, zeitnah ein entsprechendes Informationsschreiben zu veröffentlichen.

#### **Weitere parlamentarische Beratung**

Im weiteren Beratungsverlauf empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag nach mehrheitlicher Abstimmung, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen sowie die Einsender über die Sach- und Rechtslage, also auch über das Vorgetragene der Landesregierung, zu informieren. Zur Beratung der Eingabe im Plenum am 11. September 2025 legten die Fraktionen der CDU und der AfD jeweils getrennte Änderungsanträge vor. Beide Fraktionen beantragten, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, womit der Landesregierung empfohlen werden sollte, in eine nochmalige Prüfung einzutreten und bisher nicht berücksichtigte Tatsachen und Gesichtspunkte in weitere Überlegungen einzubeziehen.

#### **Debatte im Plenum**

In der Plenardebatte wurde fraktionsübergreifend die große gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts hervorgehoben, zugleich aber unterschiedlich bewertet, ob die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen ausreichen. CDU und AfD kritisierten die in der Petition vorgetragene bürokratischen Hürden für Ehrenamtliche, etwa im Steuer-, Datenschutz-, Hygiene- und Haftungsrecht, und forderten weitergehende Vereinfachungen sowie eine stärkere Gleichstellung von Hilfsorganisationen mit den Feuerwehren. SPD und Grüne verwiesen dagegen auf bereits bestehende Entlastungen und laufende Maßnahmen der Landesregierung, darunter die Arbeit an einer umfassenden Ehrenamtsstrategie, sahen aber ebenfalls Verbesserungsbedarf bei der praktischen Umsetzung und Bekanntmachung bestehender Regelungen. Der Landtag folgte mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen der Beschlussempfehlung des Ausschusses.

#### **Ehrenamts-Strategie verabschiedet**

Die Niedersächsische Landesregierung verabschiedete am 28. Oktober 2025 ihre Strategie für Engagement und Ehrenamt. Die Strategie bündele konkrete Maßnahmen in drei zentralen Handlungsfeldern: Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes, Unterstützung, Förderung und Qualifikation von Ehrenamtlichen und die Schaffung besserer Rahmenbedingungen und Strukturen.

## 7. Statistik

### 7.1. - Neueingänge

Neueingänge bezeichnen Bitten oder Beschwerden, die an den Landtag gerichtet wurden, mit der Bitte diese als Petition behandeln zu lassen und im Berichtsjahr eingegangen sind.

#### 7.1.1 - Neueingänge von Anliegen seit 2016

Jahr	Neueingänge gesamt mit Massenpe- titionen	Neueingänge gesamt ohne Massen- petitionen	davon Eingänge mit parlamen- tarischen Ver- fahren	davon Eingänge ohne parla- mentarisches Verfahren	Massen- petitionen
2016	1.502	802	541	261	700
2017	3.009	950	752	198	2.059
2018	2.755	833	614	219	1.922
2019	6.192	721	441	280	5.471
2020	870	870	503	367	0
2021	1.629	1.629	558	1.071	0
2022	995	995	745	250	0
2023	522	522	355	167	0
2024	500	500	333	167	0
2025	585	585	421	164	0

#### 7.1.2 - Neueingänge nach Personen

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>natürliche Personen</b>	<b>569</b>	97,3 %	<b>484</b>	96,8 %
a) männlich	408	71,7 %	359	74,2 %
b) weiblich	139	24,4 %	119	24,6 %
c) keine Angabe	0	-	0	-
d) Gruppe	22	3,9 %	6	1,2 %
<b>juristische Personen</b>	<b>3</b>	0,5 %	<b>1</b>	0,2 %
<b>ohne Personenan- gabe</b>	<b>13</b>	2,2 %	<b>15</b>	3,0 %

### 7.1.3 - Neueingänge nach Medium

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Briefpost</b>	275	47,0 %	248	49,6 %
<b>Online</b>	194	33,2 %	124	24,8 %
<b>E-Mail</b>	106	18,1 %	121	24,2 %
<b>Fax</b>	10	1,7 %	7	1,4 %
<b>ohne Angabe</b>	0	-	0	-

### 7.1.4 - Neueingänge nach Sachgebiet

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Inneres</b>	97	18,2 %	63	12,6 %
<b>Justiz</b>	87	16,4 %	75	15,0 %
<b>Soziales</b>	75	14,4 %	74	14,8 %
<b>Finanzen</b>	66	12,4 %	36	7,2 %
<b>Verkehr</b>	47	8,8 %	27	5,4 %
<b>Gesundheit</b>	29	5,5 %	36	7,2 %
<b>Bauen</b>	23	4,3 %	11	2,2 %
<b>Bildung</b>	22	4,1 %	27	5,4 %
<b>Medien</b>	19	3,6 %	12	2,4 %
<b>Umwelt &amp; Klimaschutz</b>	18	3,4 %	38	7,6 %
<b>Landwirtschaft</b>	17	3,2 %	15	3,0 %
<b>Wirtschaft</b>	12	2,3 %	10	2,0 %
<b>Datenschutz</b>	6	1,1 %	0	0,0 %
<b>Wissenschaft</b>	5	0,9 %	10	2,0 %
<b>Kultur</b>	4	0,8 %	4	0,8 %
<b>Sport</b>	3	0,6 %	0	-
<b>Energie</b>	1	0,2 %	2	0,4 %

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Verbraucherschutz</b>	1	0,1 %	1	0,2 %
<b>Gleichstellung</b>	0	-	1	0,2 %
<b>Sonstige</b>	53	10,0 %	58	11,6 %

## 7.2 - Abgeschlossene Petitionen

Abgeschlossene Petitionen bezeichnen Petitionen, zu denen der Landtag innerhalb des Berichtsjahrs einen Beschluss gefasst hat.

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Anzahl abgeschlossene Petitionen</b>	<b>466</b>		<b>477</b>	
<b>a) mit parlamentarischer Beratung</b>	<b>315</b>	<b>67,7 %</b>	<b>340</b>	<b>71,3 %</b>
1. Berücksichtigung	4	1,3 %	2	0,6 %
2. Erwägung	8	2,5 %	2	0,6 %
3. Material	24	7,6 %	18	5,3 %
4. Sach- und Rechtslage	206	65,4 %	255	75,0 %
5. Erledigt	24	7,6 %	23	6,8 %
6. Keine Möglichkeit	26	8,3 %	13	3,8 %
7. Kein Anlass	23	7,3 %	27	7,9 %
<b>b) ohne parlamentarische Beratung</b>	<b>151</b>	<b>32,4 %</b>	<b>137</b>	<b>28,7 %</b>

### 7.3 - Öffentliche Petitionen

	2025		2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
als öffentliche Petition eingereicht	53		36	
<b>a) veröffentlichte Petitionen</b>	<b>43</b>	<b>81,1 %</b>	<b>29</b>	<b>80,6 %</b>
○ davon öffentliche Petitionen mit mehr als 5.000 Mitzeichnungen	9	20,9 %	4	13,8 %
<b>b) nicht veröffentlichte Petitionen</b>	<b>10</b>	<b>18,9 %</b>	<b>7</b>	<b>19,4 %</b>
○ davon nicht zur Veröffentlichung geeignet	4	40,0 %	6	85,4 %
○ davon fehlende Mitwirkung der einsendenden Person	3	30,0 %	0	
○ weitere Gründe	3	30,0 %	1	14,3 %

## **8. Regelungen zum Petitionsrecht in Niedersachsen**

### **8.1 - Grundgesetz**

vom 23. Mai 1949 (BGBl, S.1)

#### **Artikel 17**

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### **8.2 - Niedersächsische Verfassung**

vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl, S. 107)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258)

#### **Artikel 26**

(Behandlung von Eingaben)

Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

### **8.3 - Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),

zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735)

#### **VI. Eingaben**

##### **§ 50**

##### **Ausschussüberweisung**

(1) <sup>1</sup>Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

## § 51

### Behandlung im Ausschuss

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. <sup>2</sup>Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentliche Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. <sup>3</sup>Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. <sup>3</sup>Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) <sup>1</sup>Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. <sup>2</sup>Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. <sup>3</sup>Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. <sup>4</sup>Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) <sup>1</sup>Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. <sup>2</sup>Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

## **§ 52**

### **Empfehlungen der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

## **§ 53**

### **Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**

<sup>1</sup>Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. <sup>2</sup>Empfiehl der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

## **§ 54**

### **Abschließende Behandlung**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. <sup>2</sup>Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen

Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. <sup>3</sup>Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) <sup>1</sup>Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. <sup>2</sup>Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

...

## **§ 93**

### **Öffentlichkeit und Vertraulichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. <sup>5</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. <sup>6</sup>Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. <sup>7</sup>Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) ....

## **Kontakt**

### **Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

**Telefon:** +49 511 3030 0

**E-Mail:** [eingabenbuero@lt.niedersachsen.de](mailto:eingabenbuero@lt.niedersachsen.de)

**Internet:** [www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)